

ProLitteris	Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Genossenschaft Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique, Coopérative Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale, Cooperativa
SSA	Société Suisse des Auteurs, société coopérative Schweizerische Autorenngesellschaft Società svizzera degli autori
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik Coopérative des auteurs et éditeurs de musique Cooperativa degli autori ed editori di musica

-

2017-2021 (verlängert bis 2022)

Gemeinsamer Tarif 8 I

Reprografie in öffentlichen Verwaltungen

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 14.11.2016 und am 15.11.2021

Veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 20.12.2016

Siehe auch Merkblatt zu den Gemeinsamen Tarifen GT 8 und GT 9 unter www.prolitteris.ch

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft:

ProLitteris

Universitätstrasse 100

Postfach 205

8024 Zürich

Tel. 043 /300 66 15

Fax 043 /300 66 68

info@prolitteris.ch

www.prolitteris.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Tarifes	3
2	Nutzerbereich.....	3
3	Begriffe	3
4	Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle.....	5
5	Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen.....	5
6	Vergütungen	6
7	Ermässigungen.....	9
8	Angaben für die Rechnungsstellung	9
9	Abrechnung.....	10
10	Freistellung.....	11
11	Gültigkeitsdauer des Tarifs	11

1 Gegenstand des Tarifes

- 1.1 Der Gemeinsame Tarif 8 I umschreibt den Verwendungsbereich, die Bedingungen und die Vergütungen für das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter und veröffentlichter Werke.
- 1.2 Der Tarif umfasst zum einen die gesetzlich erlaubten, verwertungsgesellschaftspflichtigen Verwendungen gemäss Art. 19 und 20 des Schweizerischen Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (nachfolgend URG genannt) und gemäss Art. 22 und 23 des Liechtensteinischen Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (nachfolgend FL-URG genannt) vom 19. Mai 1999. Zum anderen umfasst der Tarif die über diesen Rahmen hinausgehenden zusätzlichen Nutzungen, welche nicht zu den der Aufsicht des Staates unterstellten Verwertungsbereichen gehören.

2 Nutzerbereich

- 2.1 Dieser Tarif bezieht sich auf den Bereich der öffentlichen Verwaltungen und deckt folgende Nutzer ab:
- Verwaltungen des Bundes:
 - Bundeskanzlei
 - Bundesversammlung
 - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
 - Eidgenössisches Departement des Innern
 - Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
 - Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
 - Eidgenössisches Finanzdepartement
 - Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
 - Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
 - Rechtspflege des Bundes (Bundesgericht, Bundesverwaltungsgericht, Bundesstrafgericht etc.)
 - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
 - Verwaltungen der Kantone / Kantonaes Gerichtswesen
 - Verwaltungen der Städte und Gemeinden
 - Liechtensteinische Landesverwaltung
- 2.2 Nicht unter den Bereich dieses Tarifes fallen folgende Nutzer:
- ETH
 - Die Post
 - Swisscom
 - SBB
 - Andere selbständige Anstalten des Bundes und der Kantone

3 Begriffe

- 3.1 Unter die «abgabepflichtigen Werke» im Sinne dieses Tarifes fallen grundsätzlich alle veröffentlichten Werke, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 2. Abs. 1 URG bzw. Art. 2 Abs. 1 FL-URG erfüllen, also als geistige Schöpfungen der Litera-

tur und Kunst mit individuellem Charakter bezeichnet werden können. Dazu gehören insbesondere:

- literarische und dramatische Werke wie Romane, Essays, Gedichte, Erzählungen, Märchen, Bilderbücher, Theaterstücke, Drehbücher usw.
- populäre Sach- und Fachbücher, Artikel in populären Sach- und Fachzeitschriften
- Zeitungen und Zeitschriften
- Lehrmittel wie Bücher, Broschüren, Artikel, Karteien usw.
- wissenschaftliche Werke in Büchern, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften usw.
- grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik in Notenausgaben, Büchern, Lehrmitteln, Zeitschriften usw.
- Werke der bildenden Kunst wie Reproduktionen von Bildern, Gemälden und Skulpturen, grafische Werke, Karikaturen, Zeichnungen, Skizzen, Illustrationen usw.
- wissenschaftliche Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen usw.
- Fotografien und andere visuelle Werke

3.2 Nicht zu den abgabepflichtigen Werken im Sinne dieses Tarifes zählen folgende Werke:

- Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3 URG bzw. Art. 2 Abs. 3 FL-URG)
- alle veröffentlichten urheberrechtlich geschützten Werke, welche unentgeltlich an Dritte abgegeben werden, insbesondere:
 - Jahres- und Geschäftsberichte
 - Protokolle
 - Werbeprospekte
 - Informationsmaterial
 - Formulare
 - Statistiken
 - Gebrauchsanweisungen
 - Warenkataloge
 - Mitgliederzirkulare von Verbänden
- alle gemäss Art. 5 URG bzw. Art. 5 FL-URG nicht geschützten Werke wie:
 - Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere Erlasse
 - Zahlungsmittel wie Banknoten, Bankchecks, Reisechecks usw.
 - Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen (Verfügungen, Beschlüsse, Begründungen, Merkblätter, amtliche Mitteilungen, Vernehmlassungsunterlagen usw.)

3.3 Unter «Vervielfältigen» wird das Herstellen von ein- und mehrfarbigen Kopien geschützter und veröffentlichter Werke oder Teilen davon verstanden, und zwar als Endprodukt auf Papier, Kunststoff oder anderen Trägern mit Hilfe von Fotokopiergeräten, von Multifunktionsgeräten, von Telefaxapparaten, von Druckern oder ähnlichen Geräten und zwar ab einer Papier- oder einer digitalen Vorlage.

3.4 Unter dem Begriff «Gesamtkopiemenge» wird die Summe aller während eines Jahres auf den Geräten (Fotokopiergeräte, Multifunktionsgeräte, Drucker, Telefaxapparate usw.) im Betrieb des Nutzers hergestellten Vervielfältigungen eines Nutzers verstanden.

Ausnahmen bilden:

- diejenigen Vervielfältigungen, welche für verlagsähnliche Produkte des Nutzers (Jahresberichte, Geschäftsberichte, Werbeprospekte, Gebrauchsanweisungen, Kataloge, Mitgliederzirkulare usw.) angefertigt werden und/oder

- auf den erwähnten Geräten hergestellte und übermittelte Originaldokumente (Briefe usw.)

Bei der Berechnung der Gesamtkopiemenge dürfen die Vervielfältigungen, welche auf Geräten ohne Zähler hergestellt werden, geschätzt werden (beispielsweise anhand des verbrauchten Papiers).

- 3.5 Unter „Eigengebrauch“ im Sinne dieses Tarifs werden Verwendungen geschützter Werke in Schulen, Universitäten, Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation bzw. für den Unterricht in der Klasse verstanden (Art. 19 Abs. 1 lit. b und c URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b und c FL-URG).

4 Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle

Die ProLitteris ist für diesen Tarif geschäftsführende Verwertungsgesellschaft und Vertreterin der Verwertungsgesellschaften:

ProLitteris
SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS
SUISA

Die ProLitteris zieht die Vergütungen in eigenem Namen ein.

5 Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen

- 5.1.1 Dieser Tarif bezieht sich auf das Herstellen von Fotokopien.
- Erlaubt ist das Vervielfältigen von Ausschnitten aus geschützten Werken für die interne Information und Dokumentation der öffentlichen Verwaltung gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c URG, Art. 22 Abs. 1 lit. c) FL-URG
 - das Vervielfältigen von Ausschnitten aus geschützten Werken für den Eigengebrauch gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b URG, Art. 22 Abs. 1 lit. c) FL-URG sowie
 - das Herstellen lassen solcher Vervielfältigungen durch Dritte im Rahmen von Art. 19 Abs. 2 URG, Art. 22 Abs. 2 FL-URG.
- 5.1.2 Gegenstand des Tarifs ist auch das Vervielfältigen von Ausschnitten von geschützten Werken in Form eines internen Papierpressespiegels.
- 5.2 Im Weiteren bezieht sich der Tarif:
- 5.2.1 auf das Vervielfältigen geschützter und veröffentlichter Werke der bildenden Kunst und Fotografie innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) und c) URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b) und c) FL-URG und Art. 19 Abs. 2 URG bzw. Art. 22 Abs. 2 FL-URG
- 5.2.2 auf das Vervielfältigen von Musiknoten innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) und c) bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b) und c) FL-URG und Art. 19 Abs. 2 URG bzw. Art. 22 Abs. 2 FL-URG
- 5.2.3 auf das Vervielfältigen geschützter und veröffentlichter Textwerke und Werke der bildenden Kunst und Fotografie ausserhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a) und b) URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. a) und b) FL-URG.

Ausgeschlossen ist das in Verkehr bringen, veräussern oder sonst wie verbreite ausserhalb der öffentlichen Verwaltung.

- 5.3 Von den in Ziffer 5.1 und 5.2 aufgeführten Verwendungen fallen die in Ziffer 5.2 umschriebenen Nutzungen nicht unter den der Bundesaufsicht unterstellten Verwertungsbereich gemäss Art. 40 URG bzw. Art. 23 Abs. 4 FL-URG in Verbindung mit Art. 50 FL-URG.

Nicht vom Tarif erfasste Verwendungen:

- 5.4 Der vorliegende Tarif bezieht sich nicht auf das Aufnehmen geschützter und veröffentlichter Werke auf Datenträger und auf das Wahrnehmbarmachen dieser Werke mittels Bildschirm innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a) und c) URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. a) und c) FL-URG. Für diese Verwendung ist der Gemeinsame Tarif GT 9 massgebend.
- 5.5 Für alle durch diesen Tarif oder durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen nicht erlaubten Verwendungen ist die ausdrückliche Erlaubnis der betreffenden Rechtsinhaber und Rechtsinhaberinnen erforderlich.

Dies gilt insbesondere für:

- das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen im Handel erhältlicher Werkexemplare und
- für das Verändern oder Bearbeiten der zu vervielfältigenden Werke

6 Vergütungen

- 6.1 Die jährlichen Vergütungen, welche die Nutzer für die Verwendungen gemäss Ziffer 5.1 und 5.2 zu bezahlen haben, errechnen sich im Grundsatz anhand:
- der Vergütung von CHF 0.035 pro Kopie im Format A4
 - des Branchenkoeffizienten, das heisst des prozentualen Anteils der urheberrechtlich geschützten Vorlagen, der für den vorliegenden Tarif im Bereich zwischen 1% und 2 % liegt
 - der von den Nutzern im betreffenden Jahr angefertigten Gesamtkopiemenge

6.2 Dieser Tarif sieht folgende zwei Vergütungsarten vor:

- 6.2.1 Pauschale und individuelle Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziffer 5.1 und 5.2.1 bis 5.2.3. Davon ausgenommen sind die Pressespiegel.
- 6.2.2 Vergütungen für Pressespiegel gemäss Ziffer 6.4.
- 6.2.3 Zusätzliche Nutzungen im Sinne von Schulung, Presseauschnittdienst bzw. Dokumentationslieferdienst, Reprografie- oder Kopierbetrieb:

Falls Nutzer, welche unter diesen Tarif fallen, Vervielfältigungen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b) FL-URG vornehmen (beispielsweise in Schulungs- und Ausbildungszentren), sind diese Tätigkeiten getrennt gemäss den Ansätzen des GT 7 abzugelten.

Wenn Nutzer neben ihrem eigentlichen Zweck zusätzlich als Presseauschnitts-dienst, Dokumentationslieferdienst, Reprografie- oder Kopierbetrieb tätig sind, sind diese Tätigkeiten getrennt gemäss den Ansätzen des GT 8 VII Ziffer 6.4.24 bzw. GT 9 VII Ziffer 6.4.24 und GT 8 IV abzugelten.

- 6.3 Die Vergütungen gemäss Ziffer 6.2.1 der einzelnen Nutzer betragen entsprechend dem Seitenpreis und den Branchenkoeffizienten gemäss Ziffer 6.1:

6.3.1 Verwaltungen des Bundes

Von den innerhalb der Verwaltungen des Bundes hergestellten Kopien sind 1 % urheberrechtlich geschützt und fallen unter den entgeltlichen Bereich gemäss Ziffer 5.1 und 5.2 dieses Tarifes.

Die Vergütungen für die Verwaltungen des Bundes berechnen sich deshalb aufgrund des Seitenpreises von CHF 0.035, dem Koeffizienten von 1 % und der jährlichen Gesamtkopiemenge. Die jährliche Gesamtkopiemenge wird der ProLitteris von der Bundesverwaltung einmal gemeldet, bezieht sich auf entsprechende Erhebungen des Jahres 2016 und gilt für die gesamte Tariffdauer bis zum 31. Dezember 2021.

6.3.2 Rechtspflege des Bundes

Von den innerhalb der Rechtspflege des Bundes hergestellten Kopien sind 2 % urheberrechtlich geschützt und fallen unter den entgeltlichen Bereich gemäss Ziffer 5.1 und 5.2 dieses Tarifes.

Die Vergütungen für die Rechtspflege des Bundes berechnen sich deshalb aufgrund des Seitenpreises von CHF 0.035 dem Koeffizienten von 2 % und der jährlichen Gesamtkopiemenge. Die jährliche Gesamtkopiemenge wird der ProLitteris einmal gemeldet, bezieht sich auf entsprechende Erhebungen des Jahres 2016 und gilt für die gesamte Tariffdauer bis zum 31. Dezember 2021.

6.3.3 Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Von den innerhalb der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt hergestellten Kopien sind 1,5% urheberrechtlich geschützt und fallen unter den entgeltlichen Bereich gemäss Ziffer 5.1 und 5.2 dieses Tarifes.

Die Vergütungen für die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt berechnen sich deshalb aufgrund des Seitenpreises von CHF 0.035 dem Koeffizienten von 1,5% und der jährlichen Gesamtkopiemenge. Die jährliche Gesamtkopiemenge wird der ProLitteris von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt einmal gemeldet, bezieht sich auf entsprechende Erhebungen des Jahres 2016 und gilt für die gesamte Tariffdauer bis zum 31. Dezember 2021.

6.3.4 Verwaltungen der Kantone / Kantonales Gerichtswesen

Bei den Vergütungen für die Verwaltungen der Kantone und für das kantonale Gerichtswesen wird von einem Preis von CHF 0.035 pro Seite, 68.85 Kopien pro Einwohner und einem geschützten Anteil von 1% ausgegangen.

Die Einwohnerzahlen pro Kanton gemäss Bundesamt für Statistik werden der ProLitteris von den Kantonsverwaltungen einmal gemeldet, beziehen sich auf die Er-

hebungen des Jahres 2016 und gelten für die gesamte Tariffdauer bis zum 31. Dezember 2021.

6.3.5 Verwaltungen der Städte und Gemeinden

Bei den Vergütungen für die Verwaltungen der Städte und Gemeinden wird von der Vergütung von CHF 0.035 pro Seite und einem geschützten Anteil von 1 % ausgegangen. Die Vergütungen betragen:

Einwohner		Vergütung in CHF
1	–	1'000
1'001	–	85.00
10'001	–	170.00
20'001	–	340.00
30'001	–	595.00
50'001	–	1'105.00
75'001	–	1'785.00
	–	2'380.00

Für diejenigen Städte, welche mehr als 100 000 Einwohner aufweisen (wie Bern, Genf, Lausanne, Winterthur, Zürich) berechnen sich die Vergütungen aufgrund des Seitenpreises von CHF 0.035, dem Koeffizienten von 1% und der jährlichen Gesamtkopiemenge. Die jährlichen Gesamtkopiemengen dieser Städte werden der ProLitteris von den Stadtverwaltungen einmal gemeldet, beziehen sich auf entsprechenden Erhebungen des Jahres 2016 und gelten für die gesamte Tariffdauer bis zum 31. Dezember 2021.

6.3.6 Liechtensteinische Landesregierung

Von den innerhalb der Verwaltungen der Liechtensteinischen Landesregierung hergestellten Kopien sind 1% urheberrechtlich geschützt und fallen unter den entgeltlichen Bereich gemäss Ziff. 5.1 und 5.2 dieses Tarifes.

Die Vergütungen für die Verwaltungen der Liechtensteinischen Landesregierung berechnen sich deshalb aufgrund des Seitenpreises von CHF 0.035, dem Koeffizienten von 1% und der jährlichen Gesamtkopiemenge. Die jährliche Gesamtkopiemenge wird der ProLitteris von der Liechtensteinischen Landesverwaltung einmal gemeldet, bezieht sich auf entsprechende Erhebungen des Jahres 2016 und gilt für die gesamte Tariffdauer bis zum 31. Dezember 2021.

6.4 Vergütungen für Pressespiegel

- 6.4.1 In den Vergütungen unter Ziffer 6.3 sind die Vergütungen für das Herstellen und Verbreiten von sogenannten Pressespiegeln nicht inbegriffen. Nutzer, welche Pressespiegel im Sinne dieses Tarifes herstellen und verbreiten, haben zusätzlich zu den Pauschal- oder Individualvergütungen Pressespiegel-Vergütungen zu entrichten. Die Nutzer sind verpflichtet, der ProLitteris mittels separatem Meldeformular die Angaben betreffend Pressespiegeln anzugeben. Nutzer, die über keinen Pressespiegel verfügen, haben die entsprechende Erklärung auf Aufforderung der ProLitteris mit einer rechtskräftigen Unterschrift unter Beilage der Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszugs (soweit im Handelsregister eingetragen) zu belegen.

Dokumentationslieferdienste und andere Organisationen, welche als Dritte für Firmen und Verbände Pressespiegel erstellen und zur internen Weiternutzung in Firmen und Verbänden zur Verfügung stellen, entrichten separat für die von ihnen

erstellten Kopien eine Vergütung gemäss GT 8 VII Ziffer 6.4.24 bzw. GT 9 VII Ziffer 6.4.24.

- 6.4.2 Unter Pressespiegel im Sinne dieses Tarifes wird eine Zusammenstellung von Artikeln aus Zeitungen und/oder Zeitschriften verstanden, welche in einer Mindestauflage von 5 Exemplaren mindestens viermal pro Jahr hergestellt und verbreitet wird.
- 6.4.3 Der geschützte Anteil der Pressespiegel beträgt 80 %.
- 6.4.4 Die jährlichen Vergütungen für Pressespiegel berechnen sich nach folgender Formel:

Durchschnittliche Anzahl Seiten pro Exemplar x durchschnittliche Anzahl Exemplare pro Ausgabe x Anzahl Ausgaben pro Jahr x 80% x 0.035 = CHF

- 6.5 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Nutzer zum jeweils anwendbaren Steuersatz (Stand 2016: Normalsatz 8% / reduzierter Satz 2.5%) zusätzlich an die ProLitteris (MWST-Nr. CH-108.028.505/MWST) geschuldet.

7 Ermässigungen

Verbände oder ähnliche Zusammenschlüsse, welche von ihren Mitgliedern Vergütungen gemäss Ziffer 6 einziehen und gesamthaft an die ProLitteris weiterleiten und welche alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten für ihren jährlichen Aufwand im Zusammenhang mit dem Inkasso der Vergütungen bei ihren Mitgliedern und anderen unter diesen Tarif fallenden Nutzern eine Inkassoprovision von bis zu 10 %.

8 Angaben für die Rechnungsstellung

- 8.1 Für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres stellt die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres ab. Massgebend ist der Stichtag per 31.12.
- 8.2 a) Pauschalvergütungen
Öffentliche Verwaltungen, die aufgrund ihrer gemeldeten Angaben eine Pauschalvergütung zu entrichten haben, müssen nicht jedes Jahr ein Erhebungsformular ausfüllen. Die ProLitteris stützt sich für das Folgejahr auf die im Vorjahr gemeldeten Angaben und stellt Rechnung gestützt auf diese Angaben. Die öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, der ProLitteris allfällige Änderungen der Angaben innert 30 Tagen schriftlich nach der Rechnungsstellung mitzuteilen. Betreffen diese Mutationen das vergangene Jahr, wird der Verwaltung eine neue korrigierte Rechnung zugestellt. Mutationen für das laufende Rechnungsjahr werden erst bei der Fakturierung des Folgejahres berücksichtigt (vgl. Ziffer 8.1).

b) Individualvergütungen

Die öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, der ProLitteris innert 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Anzahl Einwohner/Mitarbeiter, Gesamtkopiemenge, Pressespiegel, usw. zu melden. Die ProLitteris lässt den Verwaltungen dazu jedes Jahr ein Erhebungsformular zukommen und stützt sich für die Rechnungsstellung auf die Angaben des Vorjahres.

- 8.3 Werden die von der ProLitteris erbetenen Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die ProLitteris die Angaben schätzen und, gestützt auf diese Schätzung, entsprechend Rechnung stellen. Gibt der betroffene Nutzer die für die Berechnung notwendigen Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Schätzung nicht schriftlich bekannt, gilt die Schätzung als anerkannt. Die Rechnung stützt sich auf die Berechnungsgrundlagen der Einschätzung. Die ProLitteris verlangt für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in jedem Fall einen Zuschlag von 10% auf die geschuldete Vergütung, mindestens jedoch CHF 100.00. Änderungen oder Einwände, die nicht innerhalb der 30 Tage seit Erhalt der Einschätzung gemeldet werden, werden erst für die Rechnungsstellung der Folgejahre berücksichtigt.
- 8.4 Im Weiteren sind die Nutzer aufgrund von Art. 51 URG bzw. Art. 53 FL-URG verpflichtet, der ProLitteris auf deren Verlangen Auskunft über die vervielfältigten geschützten Werke zu geben, und zwar in bezug auf Sprache und Werkarten.
- 8.5 Nutzer, die über kein Fotokopiergerät, Telefaxapparat, Drucker, Multifunktionsgerät oder ähnliches Gerät verfügen, müssen der ProLitteris das entsprechende Formular „Erklärung kein Kopierer“ ausfüllen und können dies versehen mit einer rechtsgültigen Unterschrift und unter Beilage einer Kopie des Handelsregisterauszuges (soweit im HR eingetragen) an die ProLitteris retournieren.

Nutzer haben die Einrede „Kein Kopierer“ spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Einschätzung gemäss Ziffer 8.3 geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sowohl die Einschätzung als anerkannt, wie auch, dass ein Kopiergerät im Sinne dieses Tarifes vorhanden ist. Die Einrede „Kein Kopierer“ kann in diesem Fall nicht mehr geltend gemacht werden.

9 Abrechnung

- 9.1 Die ProLitteris stellt den einzelnen vergütungspflichtigen Nutzern und/oder Verbänden bzw. Zusammenschlüssen Rechnung für das laufende Jahr. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit derjenigen des GT 9 I. Die Rechnungen der ProLitteris sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 9.2 Fällige Vergütungen mahnt die ProLitteris einmal schriftlich. Mahngebühren von CHF 10.- gehen zu Lasten des Nutzers. Bei Nichteingehen der Zahlung innerhalb von 30 Tagen seit Mahnung, kann die ProLitteris ohne weitere Mahnung rechtliche Schritte einleiten.

10 Freistellung

Die öffentlichen Verwaltungen werden mit der Zahlung der tariflichen Vergütungen gemäss Ziffer 6 von Forderungen Dritter im Rahmen der durch diesen Tarif abgedeckten Vervielfältigungen und Zustellungen an öffentliche Verwaltungen innerhalb des Territoriums der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein freigestellt. Die öffentlichen Verwaltungen informieren die ProLitteris über allfällige Drittansprecher und verweisen diese an die ProLitteris. Zudem enthalten sich die öffentlichen Verwaltungen, mit Dritten Vereinbarungen über die Verwendungen von Werken, die von diesem Tarif erfasst sind, abzuschliessen.

11 Gültigkeitsdauer des Tarifs

- 11.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021.
- 11.2 Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.
- 11.3 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsentscheid der ESchK.

ProLitteris	Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Genossenschaft Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique, Coopérative Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale, Cooperativa
SSA	Société Suisse des Auteurs, société coopérative Schweizerische Autorenngesellschaft Società svizzera degli autori
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik Coopérative des auteurs et éditeurs de musique Cooperativa degli autori ed editori di musica

-

2017-2021 (verlängert bis 2022)

Gemeinsamer Tarif 8 II

Reprografie in Bibliotheken

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 14.11.2016 und am 15.11.2021

Veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 20.12.2016

Siehe auch Merkblatt zu den Gemeinsamen Tarifen GT 8 und GT 9 unter www.prolitteris.ch

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft:

ProLitteris

Universitätstrasse 100

Postfach 205

8024 Zürich

Tel. 043 /300 66 15

Fax 043 /300 66 68

info@prolitteris.ch

www.prolitteris.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Tarifes	3
2	Nutzerbereich	3
3	Begriffe	4
4	Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle	6
5	Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen	6
6	Vergütungen.....	7
7	Ermässigungen	9
8	Angaben für die Rechnungsstellung	9
9	Abrechnung	10
10	Freistellung	11
11.	Gültigkeitsdauer des Tarifs.....	11

1 Gegenstand des Tarifes

- 1.1 Der Gemeinsame Tarif 8 II umschreibt den Verwendungsbereich, die Bedingungen und die Vergütungen für das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter und veröffentlichter Werke.
- 1.2 Der Tarif umfasst zum einen die gesetzlich erlaubten, verwertungsgesellschaftspflichtigen Verwendungen gemäss Art. 19 und 20 des Schweizerischen Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (nachfolgend URG genannt) und gemäss Art. 22 und 23 des Liechtensteinischen Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (nachfolgend FL-URG genannt) vom 19. Mai 1999. Zum anderen umfasst der Tarif die über diesen Rahmen hinausgehenden zusätzlichen Nutzungen, welche nicht zu den der Aufsicht des Staates unterstellten Verwertungsbereichen gehören.

2 Nutzerbereich

- 2.1 Dieser Tarif bezieht sich auf den Bereich der Bibliotheken und ähnlichen Institutionen und deckt insbesondere folgende Bibliotheken ab:
- Allgemeine Bibliotheken
 - Kantonale Bibliotheken
 - Gemeindebibliotheken
 - Stadtbibliotheken
 - Universitätsbibliotheken
 - Bibliotheken der ETH und der EPF
 - Private, öffentlich zugängliche Bibliotheken
 - Stiftsbibliotheken
 - Volksbibliotheken
 - Liechtensteinische Landesbibliothek
- 2.2 Die grossen öffentlichen Hochschulbibliotheken werden den Gemeinsamen Tarifen 8 II und 8 III nach Massgabe Ihres Hochschulanteils (= Anteil der aus Hochschulen stammenden Bibliotheksbenutzer und -benutzerinnen im Verhältnis zu der gesamten Anzahl Benutzer und Benutzerinnen) wie folgt unterstellt:
- Bei einem Hochschulanteil bis zu 50 %: Alle in der betreffenden Hochschulbibliothek hergestellten Kopien werden gemäss den Bestimmungen des GT 8 II vergütet.
 - Bei einem Hochschulanteil zwischen 51 und 90 %: Die Bestimmungen des GT 8 II und des GT 7 werden anteilmässig angewendet.
 - Bei einem Hochschulanteil über 90 %: Alle Kopien werden gemäss den Bestimmungen des GT 7 vergütet.

Folgende Hochschulbibliotheken sind durch diese Bestimmung betroffen:

- Universitätsbibliothek Basel
- Zentralbibliothek Zürich
- Universitätsbibliothek Bern
- Universität St. Gallen, Bibliothek
- Bibliothèque cantonale et universitaire de Fribourg
- Bibliothèque de l'université de Genève
- Bibliothèque de Genève
- BCU Bibliothèque cantonale et universitaire Lausanne

- Bibliothèque publique et universitaire de Neuchâtel
- ETH-Bibliothek
- Bibliothèque de l'EPFL
- Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern ZHB LU
- Biblioteca universitaria di Lugano
- Hauptbibliothek der Universität Zürich

Der Bibliothekenanteil, der unter den GT 7 fällt, wird mit dem Pauschalbetrag pro Studierenden bzw. Studierende gemäss GT 7 als abgegolten betrachtet.

Die Einteilung der betroffenen Bibliotheken erfolgt aufgrund der Angaben der Schweizerischen Hochschulkonferenz, mit Zustimmung der ProLitteris.

3 Begriffe

3.1 Unter die «abgabepflichtigen Werke» im Sinne dieses Tarifes fallen grundsätzlich alle veröffentlichten Werke, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 2. Abs. 1 URG bzw. Art. 2 Abs. 1 FL-URG erfüllen, also als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter bezeichnet werden können. Dazu gehören insbesondere:

- literarische und dramatische Werke wie Romane, Essays, Gedichte, Erzählungen, Märchen, Bilderbücher, Theaterstücke, Drehbücher usw.
- populäre Sach- und Fachbücher, Artikel in populären Sach- und Fachzeitschriften
- Zeitungen und Zeitschriften
- Lehrmittel wie Bücher, Broschüren, Artikel, Karteien usw.
- wissenschaftliche Werke in Büchern, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften usw.
- grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik in Notenausgaben, Büchern, Lehrmitteln, Zeitschriften usw.
- Werke der bildenden Kunst wie Reproduktionen von Bildern, Gemälden und Skulpturen, grafische Werke, Karikaturen, Zeichnungen, Skizzen, Illustrationen usw.
- wissenschaftliche Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen usw.
- Fotografien und andere visuelle Werke

3.2 Nicht zu den abgabepflichtigen Werken im Sinne dieses Tarifes zählen folgende Werke:

- Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3 URG bzw. Art. 2 Abs. 3 FL-URG)
- alle veröffentlichten urheberrechtlich geschützten Werke, welche unentgeltlich an Dritte abgegeben werden, insbesondere:
 - Jahres- und Geschäftsberichte
 - Protokolle
 - Werbeprospekte
 - Informationsmaterial
 - Formulare
 - Statistiken
 - Gebrauchsanweisungen
 - Warenkataloge
 - Mitgliederzirkulare von Verbänden
- alle gemäss Art. 5 URG bzw. Art. 5 FL-URG nicht geschützten Werke wie:
 - Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere Erlasse

- Zahlungsmittel wie Banknoten, Bankchecks, Reisechecks usw.
- Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen (Verfügungen, Beschlüsse, Begründungen, Merkblätter, amtliche Mitteilungen, Vernehmlassungsunterlagen usw.).

3.3 Unter «Vervielfältigen» wird das Herstellen von ein- und mehrfarbigen Kopien geschützter und veröffentlichter Werke oder Teilen davon verstanden, und zwar als Endprodukt auf Papier, Kunststoff oder anderen Trägern mit Hilfe von Fotokopiergeräten, von Multifunktionsgeräten, von Telefaxapparaten, von Druckern oder ähnlichen Geräten und zwar ab einer Papier- oder einer digitalen Vorlage.

3.4 Als für die Berechnung massgebende «Anzahl Angestellte» wird die Anzahl aller Mitarbeitenden in Stellenprozenten (Gesamttotal der Stellenprozente) inklusive des Bibliotheksleiters per 31.12. des Vorjahres verstanden, unabhängig von der rechtlichen Art des Arbeitsverhältnisses. Sieht der Tarif eine Vergütungspflicht ab 1 Mitarbeiter vor, so ist die Vergütung in jedem Fall geschuldet, unabhängig davon ob diese Personen ein Vollzeit- oder Teilzeitpensum verrichten.

Erhält die ProLitteris, gestützt auf eine gesetzliche Vorschrift, rechtskräftige Angaben betreffend Branche und Mitarbeiterzahl z.B. von der AHV Behörde oder dem Bundesamt für Statistik, sind diese Angaben für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres verbindlich. Die Bibliotheken können keine Einrede auf Anpassung der Berechnungsgrundlagen geltend machen.

3.5 Unter dem Begriff «Gesamtkopiemenge» wird die Summe aller während eines Jahres auf den Geräten (Fotokopiergeräte, Multifunktionsgeräten, Drucker, Telefaxapparate usw.) in der Bibliothek hergestellten Vervielfältigungen verstanden.

Ausnahmen bilden:

- diejenigen Vervielfältigungen, welche für verlagsähnliche Produkte der Bibliothek (Jahresberichte, Geschäftsberichte, Werbeprospekte, Gebrauchsanweisungen, Kataloge, Mitglieederzirkulare usw.) angefertigt werden und/oder
- auf den erwähnten Geräten hergestellte und übermittelte Originaldokumente (Briefe usw.)

Bei der Berechnung der Gesamtkopiemenge dürfen die Vervielfältigungen, welche auf Geräten ohne Zähler hergestellt werden, geschätzt werden (beispielsweise anhand des verbrauchten Papiers).

3.6 Unter „Eigengebrauch“ im Sinne dieses Tarifs werden Verwendungen geschützter Werke in Schulen, Universitäten, Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation bzw. für den Unterricht in der Klasse verstanden (Art. 19 Abs. 1 lit. b und c URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b und c FL-URG).

3.7 Bibliotheken, die vor dem 1. Juli des laufenden Jahres ihre Tätigkeit aufgenommen haben oder ihren Betrieb während des laufenden Jahres zusammengezählt mindestens 6 Monate aufrechterhalten haben und nach dem geltenden Tarif unter die Pauschalregelung fallen, haben die volle Jahrespauschale zu entrichten.

4 Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle

Die ProLitteris ist für diesen Tarif geschäftsführende Verwertungsgesellschaft und Vertreterin der Verwertungsgesellschaften:

ProLitteris
SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS
SUISA

Die ProLitteris zieht die Vergütungen in eigenem Namen ein.

5 Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen

- 5.1.1 Dieser Tarif bezieht sich auf das Herstellen von Fotokopien.
- Erlaubt ist das Vervielfältigen von Ausschnitten aus geschützten Werken für die interne Information und Dokumentation der Bibliothek gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c URG, Art. 22 Abs. 1 lit. c) FL-URG
 - das Vervielfältigen von Ausschnitten aus geschützten Werken für den Eigengebrauch gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b URG, Art. 22 Abs. 1 lit. c) FL-URG sowie
 - das Herstellen lassen solcher Vervielfältigungen durch Dritte im Rahmen von Art. 19 Abs. 2 URG, Art. 22 Abs. FL-URG.
- 5.1.2 Gegenstand des Tarifs ist auch das Vervielfältigen von Ausschnitten von geschützten Werken in Form eines internen Papierpressespiegels.
- 5.2 Im Weiteren bezieht sich der Tarif:
- 5.2.1 auf das Vervielfältigen geschützter und veröffentlichter Werke der bildenden Kunst und Fotografie innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) und c) URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b) und c) FL-URG und Art. 19 Abs. 2 URG bzw. Art. 22 Abs. 2 FL-URG
- 5.2.2 auf das Vervielfältigen von Musiknoten innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) und c) bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b) und c) FL-URG und Art. 19 Abs. 2 URG bzw. Art. 22 Abs. 2 FL-URG
- 5.2.3 auf das Vervielfältigen geschützter und veröffentlichter Textwerke und Werke der bildenden Kunst und Fotografie ausserhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a) und b) URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. a) und b) FL-URG.
- Ausgeschlossen ist das in Verkehr bringen, veräussern oder sonst wie verbreiten ausserhalb der Bibliothek.
- 5.3 Von den in Ziffer 5.1 und 5.2 aufgeführten Verwendungen fallen die in Ziffer 5.2 umschriebenen Nutzungen nicht unter den der Bundesaufsicht unterstellten Verwertungsbereich gemäss Art. 40 URG bzw. Art. 23 Abs. 4 FL-URG in Verbindung mit Art. 50 FL-URG.

Nicht vom Tarif erfasste Verwendungen:

- 5.4 Der vorliegende Tarif bezieht sich nicht auf das Aufnehmen geschützter und veröffentlichter Werke auf Datenträger und auf das Wahrnehmbarmachen dieser Werke mittels Bildschirm innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a) und c) URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. a) und c) FL-URG. Für diese Verwendung ist der Gemeinsame Tarif GT 9 massgebend.
- 5.5 Für alle durch diesen Tarif oder durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen nicht erlaubten Verwendungen ist die ausdrückliche Erlaubnis der betreffenden Rechtsinhaber und Rechtsinhaberinnen erforderlich.

Dies gilt insbesondere für:

- das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen im Handel erhältlicher Werkexemplare und
- für das Verändern oder Bearbeiten der zu vervielfältigenden Werke.

6 Vergütungen

- 6.1 Die jährlichen Vergütungen, welche die Bibliotheken für die Verwendungen gemäss Ziffer 5.1 und 5.2 zu bezahlen haben, errechnen sich im Grundsatz anhand:
- der Vergütung von CHF 0.035 pro Kopie im Format A4 (für die Verwendungen gemäss Ziffer 6.2.1)
 - der Einnahmen, welche für die Verwendungen gemäss Ziffer 6.2.2 und 6.3.3.1 erzielt werden
 - der Branchenkoeffizienten, das heisst der prozentualen Anteile der urheberrechtlich geschützten Vorlagen, der für den vorliegenden Tarif 1,5 % (für die Verwendungen gemäss Ziffer 6.2.1) bzw. 35 % (für die Verwendungen gemäss Ziffer 6.2.2) betragen
 - der von den Bibliotheken im betreffenden Jahr angefertigten Gesamtkopienmenge (für die Verwendungen gemäss Ziffer 6.2.1 und 6.3.3.2).

6.2 Dieser Tarif sieht folgende Vergütungsarten vor:

- 6.2.1. Vergütungen für das Herstellen von Vervielfältigungen durch Mitarbeiter der Bibliothek für den bibliotheksinternen Eigengebrauch (Ziff. 6.3.1).
- 6.2.2 Vergütungen für Vervielfältigungen durch die Bibliotheksbenutzer selbst, die auf Geräten in der Bibliotheken hergestellt werden (Ziff. 6.3.2).
- 6.2.3 Vergütungen für das Vervielfältigen von Werken durch die Bibliothek als Dritte für zum Eigengebrauch Berechtigte (Ziff. 6.3.3.1 und 6.3.3.2).

6.3 Berechnung der Vergütungen

6.3.1 Pauschale und individuelle Vergütungen für das Herstellen von Vervielfältigungen durch Mitarbeiter für die bibliotheksinterne Nutzung gemäss Ziffer 6.2.1 betragen:

Angestellte pro Bibliothek	Vergütung in CHF
1 - 9	25.50
10 - 19	51.00
20 - 49	85.00
50 - 79	212.50
80 - 99	297.50
100 - 199	425.00

Für Bibliotheken, welche 200 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der von der Bibliothek zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1, 5% berechnet.
Für die Berechnung der Anzahl Angestellten ist die Ziffer 3.4 massgebend. Freiwillige Mitarbeiter, die nicht entlohnt werden, sind nicht mitzuzählen.

6.3.2 Vergütungen für Vervielfältigungen der Bibliotheksnutzer auf Geräten in der Bibliothek

Die Vergütungen gemäss Ziff. 6.2.2 berechnen sich anhand der gesamten jährlichen Einnahmen, welche die Bibliotheken für das Vervielfältigen von Werken von zum Eigengebrauch berechtigten Bibliotheksnutzer, die sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek aufhalten, erwirtschaftet.

Gesamteinnahmen x 0.035

6.3.3.1 Vergütung für Vervielfältigungen der Bibliothek als Dritte für zum Eigengebrauch berechnete Bibliotheksnutzer

Die Vergütungen gemäss Ziff. 6.2.3 berechnen sich anhand der gesamten jährlichen Einnahmen, welche die Bibliotheken als Dritte für das Vervielfältigen von Werken für zum Eigengebrauch berechnete Bibliotheksnutzer, die sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek aufhalten, erwirtschaftet und zwar nach folgender Formel:

Gesamteinnahmen x 0.035

6.3.3.2 Vergütungen gemäss Ziff. 6.2.3 als Dokumentationslieferdienst für zum Eigengebrauch Berechnete, die sich nicht in der Bibliothek aufhalten und die Vervielfältigungen per Post zugestellt werden, berechnen sich nach folgender Formel:

Gesamtkopiemenge x 70% x 0.035

6.4 Vergütungen für Pressespiegel

- 6.4.1 In den Vergütungen unter Ziffer 6.3 sind die Vergütungen für das Herstellen und Verbreiten von sogenannten Pressespiegeln nicht inbegriffen. Bibliotheken, welche Pressespiegel im Sinne dieses Tarifes herstellen und verbreiten, haben zusätzlich zu den Pauschal- oder Individualvergütungen Pressespiegel-Vergütungen zu entrichten. Die Bibliotheken sind verpflichtet, der ProLitteris mittels separatem Meldeformular die Angaben betreffend Pressespiegeln anzugeben. Bibliotheken, die über keinen Pressespiegel verfügen, haben auf Aufforderung der ProLitteris die entsprechende Erklärung mit einer rechtskräftigen Unterschrift unter Beilage der Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszugs (soweit im Handelsregister eingetragen) zu belegen.

Dokumentationslieferdienste und andere Organisationen, welche als Dritte für Firmen und Verbände Pressespiegel erstellen und zur internen Weiternutzung in Firmen und Verbänden zur Verfügung stellen, entrichten separat für die von ihnen erstellte Kopie eine Vergütung gemäss GT 8 VII Ziffer 6.4.24 bzw. GT 9 VII Ziffer 6.4.24.

- 6.4.2 Unter Pressespiegel im Sinne dieses Tarifes wird eine Zusammenstellung von Artikeln aus Zeitungen und/oder Zeitschriften verstanden, welche in einer Mindestauflage von 5 Exemplaren mindestens viermal pro Jahr hergestellt und verbreitet wird.
- 6.4.3 Der geschützte Anteil der Pressespiegel beträgt 80 %.
- 6.4.4 Die jährlichen Vergütungen für Pressespiegel berechnen sich nach folgender Formel:

Durchschnittliche Anzahl Seiten pro Exemplar x durchschnittliche Anzahl Exemplare pro Ausgabe x Anzahl Ausgaben pro Jahr x 80% x 0.035

- 6.5 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Nutzer zum jeweils anwendbaren Steuersatz (Stand 2016: Normalsatz 8% / reduzierter Satz 2.5%) zusätzlich an die ProLitteris (MWST-Nr.CHE-108.028.505/MWST) geschuldet.

7 Ermässigungen

Verbände oder ähnliche Zusammenschlüsse, welche von ihren Mitgliedern Vergütungen gemäss Ziffer 6 einziehen und gesamthaft an die ProLitteris weiterleiten und welche alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten für ihren jährlichen Aufwand im Zusammenhang mit dem Inkasso der Vergütungen bei ihren Mitgliedern und anderen unter diesen Tarif fallenden Nutzern eine Inkassoprovision von bis zu 10 %.

8 Angaben für die Rechnungsstellung

- 8.1 Für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres stellt die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres ab. Massgebend ist der Stichtag per 31.12.
- 8.2 a) Pauschalvergütungen
Bibliotheken, die aufgrund ihrer gemeldeten Angaben eine Pauschalvergütung zu entrichten haben, müssen nicht jedes Jahr ein Erhebungsformular ausfüllen. Die ProLitteris stützt sich für das Folgejahr auf die im Vorjahr gemeldeten Angaben und stellt Rechnung gestützt auf diese Angaben. Die Bibliotheken sind verpflichtet, der ProLitteris allfällige Änderungen der Angaben innert 30 Tagen schriftlich nach der Rechnungsstellung mitzuteilen. Betreffen diese Mutationen das vergangene Jahr, wird der Bibliothek eine neue korrigierte Rechnung zugestellt. Mutationen für das laufende Rechnungsjahr werden erst bei der Fakturierung des Folgejahres berücksichtigt (vgl. Ziffer 8.1).
- b) Individualvergütungen
Die Bibliotheken sind verpflichtet, der ProLitteris innert 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Anzahl Mitarbeitende, Gesamtkopiemenge, Gesamteinnahmen, Pressespiegel, usw. zu melden. Die ProLitteris lässt den Bibliotheken dazu jedes Jahr ein Erhebungsformular zukommen und stützt sich für die Rechnungsstellung auf die Angaben des Vorjahres.

c) Neue Bibliotheken

Jede neue Bibliothek, deren Tarifpflicht geprüft werden muss (z.B. Neugründungen), erhält von der ProLitteris ein Erhebungsformular mittels welchem sie innert 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Anzahl Mitarbeitende, Gesamtkopiemenge, Gesamteinnahmen, Pressespiegel, usw. zu melden hat. In den Folgejahren erfolgt die Rechnungsstellung nach Ziffer 8.2a) oder 8.2b).

- 8.3 Werden die von der ProLitteris erbetenen Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die ProLitteris die Angaben schätzen und, gestützt auf diese Schätzung, entsprechend Rechnung stellen. Gibt die betroffene Bibliothek die für die Berechnung notwendigen Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Schätzung nicht schriftlich bekannt, gilt die Schätzung als anerkannt. Die Rechnung stützt sich auf die Berechnungsgrundlagen der Einschätzung. Die ProLitteris verlangt für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in jedem Fall einen Zuschlag von 10% auf die geschuldete Vergütung, mindestens jedoch CHF 100.00. Änderungen oder Einwände, die nicht innerhalb der 30 Tage seit Erhalt der Einschätzung gemeldet werden, werden erst für die Rechnungsstellung der Folgejahre berücksichtigt.
- 8.4 Im Weiteren sind die Bibliotheken aufgrund von Art. 51 URG bzw. Art. 53 FL-URG verpflichtet, der ProLitteris auf deren Verlangen Auskunft über die vervielfältigten geschützten Werke zu geben, und zwar in bezug auf Sprache und Werkarten.
- 8.5 Bibliotheken, die über kein Fotokopiergerät, Telefaxapparat, Drucker, Multifunktionsgerät oder ähnliches Gerät verfügen, müssen der ProLitteris das entsprechende Formular „Erklärung kein Kopierer“ ausfüllen und können dies versehen mit einer rechtsgültigen Unterschrift und unter Beilage einer Kopie des Handelsregisterauszuges (soweit im HR eingetragen) an die ProLitteris retournieren.

Bibliotheken haben die Einrede „Kein Kopierer“ spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Einschätzung gemäss Ziffer 8.3 geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sowohl die Einschätzung als anerkannt, wie auch, dass ein Kopiergerät im Sinne dieses Tarifes vorhanden ist. Die Einrede „Kein Kopierer“ kann in diesem Fall nicht mehr geltend gemacht werden.

9 Abrechnung

- 9.1 Die ProLitteris stellt den einzelnen vergütungspflichtigen Bibliotheken und/oder Verbänden bzw. Zusammenschlüssen Rechnung für das laufende Jahr. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit derjenigen des GT 9 II. Die Rechnungen der ProLitteris sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 9.2 Fällige Vergütungen mahnt die ProLitteris einmal schriftlich. Mahngebühren von CHF 10.00 gehen zu Lasten des Nutzers. Bei Nichteingehen der Zahlung innerhalb von 30 Tagen seit der Mahnung, kann die ProLitteris ohne weitere Mahnung rechtliche Schritte einleiten.

10 Freistellung

Die Bibliotheken werden mit der Zahlung der tariflichen Vergütungen gemäss Ziffer 6 von Forderungen Dritter im Rahmen der durch diesen Tarif abgedeckten Vervielfältigungen und Zustellungen an Nutzer innerhalb des Territoriums der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein freigestellt. Die Bibliotheken informieren die ProLitteris über allfällige Drittsprecher und verweisen diese an die ProLitteris. Zudem enthalten sich die Bibliotheken, mit Dritten Vereinbarungen über die Verwendungen von Werken, die von diesem Tarif erfasst sind, abzuschliessen.

11. Gültigkeitsdauer des Tarifs

- 11.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021.
- 11.2 Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.
- 11.3 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsentcheid der ESchK.

ProLitteris	Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Genossenschaft Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique, Coopérative Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale, Cooperativa
SSA	Société Suisse des Auteurs, société coopérative Schweizerische Autoren-gesellschaft Società svizzera degli autori
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik Coopérative des auteurs et éditeurs de musique Cooperativa degli autori ed editori di musica

-

2017-2021 (verlängert bis 2022)

Gemeinsamer Tarif 8 IV

Reprografie in Reprografie- und Kopierbetrieben

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 14.11.2016 und am 15.11.2021

Veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 20.12.2016

Siehe auch Merkblatt zu den Gemeinsamen Tarifen GT 8 und GT 9 unter www.prolitteris.ch

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft:

ProLitteris
Universitätstrasse 100
Postfach 205
8024 Zürich
Tel. 043 / 300 66 15
Fax 043 / 300 66 68
info@prolitteris.ch
www.prolitteris.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Tarifs	3
2	Nutzerbereich	3
3	Begriffe.....	3
4	Verwertungsgesellschaften	4
5	Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen	5
6	Vergütungen.....	6
7	Ermässigungen	7
8	Angaben für die Rechnungsstellung.....	7
9	Abrechnung	8
10	Freistellung	8
11	Gültigkeitsdauer des Tarifs	8

1 Gegenstand des Tarifs

- 1.1 Der Gemeinsame Tarif 8 IV umschreibt den Verwendungsbereich, die Bedingungen und die Vergütungen für das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter und veröffentlichter Werke.
- 1.2 Der Tarif umfasst zum einen die gesetzlich erlaubten, verwertungsgesellschaftspflichtigen Verwendungen gemäss Art. 19 und 20 des Schweizerischen Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (nachfolgend URG genannt) und gemäss Art. 22 und 23 des Liechtensteinischen Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (nachfolgend FL-URG genannt) vom 19. Mai 1999. Zum anderen umfasst der Tarif die über diesen Rahmen hinausgehenden zusätzlichen Nutzungen, welche nicht zu den der Aufsicht des Staates unterstellten Verwertungsbereichen gehören.

2 Nutzerbereich

Dieser Tarif bezieht sich auf das Vervielfältigen in Betrieben, die als Dritte im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG auf eigenen Geräten gegen Entgelt Vervielfältigungen herstellen und /oder geeignete Kopiergeräte für das Vervielfältigen zur Verfügung stellen.

3 Begriffe

- 3.1 Unter die «abgabepflichtigen Werke» im Sinne dieses Tarifes fallen grundsätzlich alle veröffentlichten Werke, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 2. Abs. 1 URG bzw. Art. 2 Abs. 1 FL-URG erfüllen, also als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter bezeichnet werden können. Dazu gehören insbesondere:
 - literarische und dramatische Werke wie Romane, Essays, Gedichte, Erzählungen, Märchen, Bilderbücher, Theaterstücke, Drehbücher usw.
 - populäre Sach- und Fachbücher, Artikel in populären Sach- und Fachzeitschriften
 - Zeitungen und Zeitschriften
 - Lehrmittel wie Bücher, Broschüren, Artikel, Karteien usw.
 - wissenschaftliche Werke in Büchern, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften usw.
 - grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik in Notenausgaben, Büchern, Lehrmitteln, Zeitschriften usw.
 - Werke der bildenden Kunst wie Reproduktionen von Bildern, Gemälden und Skulpturen, grafische Werke, Karikaturen, Zeichnungen, Skizzen, Illustrationen usw.
 - wissenschaftliche Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen usw.
 - Fotografien und andere visuelle Werke

- 3.2 Nicht zu den abgabepflichtigen Werken im Sinne dieses Tarifes zählen folgende Werke:
- Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3 URG bzw. Art. 2 Abs. 3 FL-URG)
 - Alle veröffentlichten urheberrechtlich geschützten Werke, welche unentgeltlich an Dritte abgegeben werden, insbesondere:
 - Jahres- und Geschäftsberichte
 - Protokolle
 - Werbeprospekte
 - Informationsmaterial
 - Formulare
 - Statistiken
 - Gebrauchsanweisungen
 - Warenkataloge
 - Mitgliederzirkulare von Verbänden
 - alle gemäss Art. 5 URG bzw. Art. 5 FL-URG nicht geschützten Werke wie:
 - Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere Erlasse
 - Zahlungsmittel wie Banknoten, Bankchecks, Reisechecks usw.
 - Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen (Verfügungen, Beschlüsse, Begründungen, Merkblätter, amtliche Mitteilungen, Vernehmlassungsunterlagen usw.).
- 3.3 Unter «Vervielfältigen» wird das Herstellen von ein- und mehrfarbigen Kopien geschützter und veröffentlichter Werke oder Teilen davon verstanden, und zwar als Endprodukt auf Papier, Kunststoff oder anderen Trägern mit Hilfe von Fotokopiergeräten, Multifunktionsgeräten oder ähnlichen Geräten und zwar ab einer Papier- oder einer digitalen Vorlage.
- 3.4 Unter „Eigengebrauch“ im Sinne dieses Tarifs werden Verwendungen geschützter Werke in Schulen, Universitäten, Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation bzw. für den Unterricht in der Klasse verstanden (Art. 19 Abs. 1 lit. b und c URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b und c FL-URG).
- 3.5 Betriebe, die vor dem 1. Juli des laufenden Jahres ihre Tätigkeit aufgenommen haben oder ihren Betrieb während des laufenden Jahres zusammengezählt mindestens 6 Monate aufrechterhalten haben und nach dem geltenden Tarif unter die Pauschalregelung fallen, haben die volle Jahrespauschale zu entrichten.

4 Verwertungsgesellschaften

Die ProLitteris ist für diesen Tarif geschäftsführende Verwertungsgesellschaft und Vertreterin der Verwertungsgesellschaften:

ProLitteris
 SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS
 SUISA

Die ProLitteris zieht die Vergütungen in eigenem Namen ein.

5 Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen

- 5.1 Dieser Tarif bezieht sich auf das Herstellen von Fotokopien.
- Erlaubt ist das Vervielfältigen von Ausschnitten aus geschützten Werken für die interne Information und Dokumentation der Betriebe gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c URG, Art. 22 Abs. 1 lit. c) FL-URG
 - das Vervielfältigen von Ausschnitten aus geschützten Werken für den Eigengebrauch gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b URG, Art. 22 Abs. 1 lit. c) FL-URG sowie
 - das Herstellen lassen solcher Vervielfältigungen durch Dritte im Rahmen von Art. 19 Abs. 2 URG, Art. 22 Abs. 2 FL-URG.
- 5.2 Im Weiteren bezieht sich der Tarif:
- 5.2.1 auf das Vervielfältigen geschützter und veröffentlichter Werke der bildenden Kunst und Fotografie innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) und c) URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b) und c) FL-URG und Art. 19 Abs. 2 URG bzw. Art. 22 Abs. 2 FL-URG
- 5.2.2 auf das Vervielfältigen von Musiknoten innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) und c) bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b) und c) FL-URG und Art. 19 Abs. 2 URG bzw. Art. 22 Abs. 2 FL-URG
- 5.2.3 auf das Vervielfältigen geschützter und veröffentlichter Textwerke und Werke der bildenden Kunst und Fotografie ausserhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a) und b) URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. a) und b) FL-URG. Ausgeschlossen ist das in Verkehr bringen, veräussern oder sonst wie verbreiten ausserhalb des Betriebes.
- 5.3 Von den in Ziffer 5.1 und 5.2 aufgeführten Verwendungen fallen die in Ziffer 5.2 umschriebenen Nutzungen nicht unter den der Bundesaufsicht unterstellten Verwertungsbereich gemäss Art. 40 URG bzw. Art. 23 Abs. 4 FL-URG in Verbindung mit Art. 50 FL-URG.

Nicht vom Tarif erfasste Verwendungen:

- 5.4 Der vorliegende Tarif bezieht sich nicht auf das Aufnehmen geschützter und veröffentlichter Werke auf Datenträger und auf das Wahrnehmbarmachen dieser Werke mittels Bildschirm innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a) und c) URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. a) und c) FL-URG. Für diese Verwendung ist der Gemeinsame Tarif GT 9 massgebend.
- 5.5 Für alle durch diesen Tarif oder durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen nicht erlaubten Verwendungen ist die ausdrückliche Erlaubnis der betreffenden Rechtsinhaber und Rechtsinhaberinnen erforderlich.

Dies gilt insbesondere für:

- das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen im Handel erhältlicher Werkexemplare und
- für das Verändern oder Bearbeiten der zu vervielfältigenden Werke.

6 Vergütungen

- 6.1 Die jährlichen Vergütungen, welche die Reprografie- und Kopierbetriebe für die Verwendungen gemäss Ziffer 5.1 und 5.2 zu bezahlen haben, errechnen sich im Grundsatz anhand:
- der Vergütung von CHF 0,035 pro Kopie
 - des Branchenkoeffizienten, das heisst des prozentualen Anteils der urheberrechtlich geschützten Vorlagen
 - der in den Reprografie- und in Kopierbetrieben im betreffenden Jahr angefertigten Gesamtkopiemenge.

- 6.2 Die Reprografie- und Kopierbetriebe haben pro Kopiergerät jährlich eine bestimmte Vergütung zu entrichten. Die Höhe der Vergütungen sind abhängig von der Leistung der Kopiergeräte und dem geschützten Anteil der kopierten Werke:

Gruppe	Kopie pro Minute		Geschützter Anteil	Vergütungen pro Gerät/Jahr	
A	1	- 45	9 %	CHF	200.00
B	46	- 69	5 %	CHF	400.00
C	70	- 105	2 %	CHF	530.00
D	ab 106		1 %	CHF	870.00

- 6.3 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Nutzer zum jeweils anwendbaren Steuersatz (Stand 2016: Normalsatz 8% / reduzierter Satz 2.5%) zusätzlich an die ProLitteris (MWST-Nr. CHE-108.028.505/MWST) geschuldet.

- 6.4 Zusätzliche Nutzungen im Sinne von Schulung, Presseauschnittdienst bzw. Dokumentationslieferdienst:

Falls Nutzer, welche unter diesen Tarif fallen, Vervielfältigungen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b) FL-URG vornehmen (beispielsweise in Schulungs- und Ausbildungs-zentren), sind diese Tätigkeiten getrennt gemäss den Ansätzen des GT 7 abzugelten.

Wenn Nutzer neben ihrem eigentlichen Zweck zusätzlich als Presseauschnittsdienst, Dokumentationslieferdienst tätig sind, sind diese Tätigkeiten getrennt gemäss den Ansätzen des GT 8 VII Ziffer 6.4.24 bzw. GT 9 VII Ziffer 6.4.24 abzugelten.

7 Ermässigungen

Verbände oder ähnliche Zusammenschlüsse, welche von ihren Mitgliedern Vergütungen gemäss Ziffer 6 einziehen und gesamthaft an die ProLitteris weiterleiten und welche alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten für ihren jährlichen Aufwand im Zusammenhang mit dem Inkasso der Vergütungen bei ihren Mitgliedern und anderen unter diesen Tarif fallenden Nutzern eine Inkassoprovision von bis zu 10 %.

8 Angaben für die Rechnungsstellung

- 8.1 Für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres stellt die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres ab. Massgebend ist der Bestand der Geräte eines jeden Nutzers per Stichtag 31.12.
- 8.2 a) Individualvergütungen
Die Nutzer sind verpflichtet, der ProLitteris innert 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie die Anzahl im Betrieb vorhandenen Geräte pro Gruppe gemäss Ziffer 6.2 unter Angabe der Gerätetypen, Pressespiegel, usw. zu melden. Die ProLitteris lässt den Nutzern dazu jedes Jahr ein Erhebungsformular zukommen und stützt sich für die Rechnungsstellung auf die Angaben des Vorjahres.
- b) Neue Nutzer
Jeder neue Nutzer, dessen Tarifpflicht geprüft werden muss (z.B. Neugründungen), erhält von der ProLitteris ein Erhebungsformular mittels welchem er innert 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie der Anzahl im Betrieb vorhandenen Geräte pro Gruppe gemäss Ziffer 6.2 unter Angabe der Gerätetypen, Pressespiegel, usw. zu melden hat. In den Folgejahren erfolgt die Rechnungsstellung nach Ziffer 8.2a).
- 8.3 Werden die von der ProLitteris erbetenen Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die ProLitteris die Angaben schätzen und, gestützt auf diese Schätzung, entsprechend Rechnung stellen. Gibt der betroffene Nutzer die für die Berechnung notwendigen Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Schätzung nicht schriftlich bekannt, gilt die Schätzung als anerkannt. Die Rechnung stützt sich auf die Berechnungsgrundlagen der Einschätzung. Die ProLitteris verlangt für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in jedem Fall einen Zuschlag von 10% auf die geschuldete Vergütung, mindestens jedoch CHF 100.00. Änderungen oder Einwände, die nicht innerhalb der 30 Tage seit Erhalt der Einschätzung gemeldet werden, werden erst für die Rechnungsstellung der Folgejahre berücksichtigt.
- 8.4 Im Weiteren sind die Reprografie- und Kopierbetriebe aufgrund von Art. 51 URG bzw. Art. 53 FL-URG verpflichtet, der ProLitteris auf deren Verlangen Auskunft über die vervielfältigten geschützten Werke zu geben, und zwar in bezug auf Sprache und Werkarten gemäss dem diesem Tarif im Anhang beigelegten Formular.
- 8.5 Die ProLitteris ist berechtigt, stichprobenweise bei den Nutzern den tatsächlichen Gerätebestand in den Räumlichkeiten der Nutzer zu überprüfen.

9 Abrechnung

- 9.1 Die ProLitteris stellt den einzelnen vergütungspflichtigen Reprografie- und Kopierbetrieben und/oder Verbänden bzw. Zusammenschlüssen Rechnung für das laufende Jahr. Die Rechnungen der ProLitteris sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 9.2 Fällige Vergütungen mahnt die ProLitteris einmal schriftlich. Mahngebühren von CHF 10.00 gehen zu Lasten des Nutzers. Bei Nichteingehen der Zahlung innerhalb von 30 Tagen seit Mahnung kann die ProLitteris ohne weitere Mahnung rechtliche Schritte einleiten.

10 Freistellung

Die Nutzer werden mit der Zahlung der tariflichen Vergütungen gemäss Ziffer 6 von Forderungen Dritter im Rahmen der durch diesen Tarif abgedeckten Vervielfältigungen und Zustellungen an Nutzer innerhalb des Territoriums der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein freigestellt. Die Nutzer informieren die ProLitteris über allfällige Drittsprecher und verweisen diese an die ProLitteris. Zudem enthalten sich die Nutzer, mit Dritten Vereinbarungen über die Verwendungen von Werken, die von diesem Tarif erfasst sind, abzuschliessen.

11 Gültigkeitsdauer des Tarifs

- 11.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021.
- 11.2 Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.
- 11.3 Ist nach Ablauf dieses Tarifes und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsentscheid der ESchK.

ProLitteris	Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Genossenschaft Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique, Coopérative Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale, Cooperativa
SSA	Société Suisse des Auteurs, société coopérative Schweizerische Autorengesellschaft Società svizzera degli autori
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik Coopérative des auteurs et éditeurs de musique Cooperativa degli autori ed editori di musica

-

2017-2021 (verlängert bis 2022)

Gemeinsamer Tarif 8 VII

Reprografie in der Industrie, im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 14.11.2016 und am 15.11.2021

Veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 20.12.2016

Siehe auch Merkblatt zu den Gemeinsamen Tarifen GT 8 und GT 9 unter www.prolitteris.ch

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft:

ProLitteris

Universitätstrasse 100

Postfach 205

8024 Zürich

Tel. 043 /300 66 15

Fax 043 /300 66 68

info@prolitteris.ch

www.prolitteris.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Tarifes.....	3
2	Nutzerbereich.....	3
3	Begriffe.....	4
4	Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle.....	6
5	Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen.....	6
6	Vergütungen.....	7
7	Ermässigungen.....	21
8	Angaben für die Rechnungsstellung.....	21
9	Abrechnung.....	22
10	Freistellung.....	22
11	Gültigkeitsdauer des Tarifs.....	23

1 Gegenstand des Tarifes

- 1.1 Der Gemeinsame Tarif 8 VII umschreibt den Verwendungsbereich, die Bedingungen und die Vergütungen für das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter und veröffentlichter Werke.
- 1.2 Der Tarif umfasst zum einen die gesetzlich erlaubten, verwertungsgesellschaftspflichtigen Verwendungen gemäss Art. 19 und 20 des Schweizerischen Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (nachfolgend URG genannt) und gemäss Art. 22 und 23 des Liechtensteinischen Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (nachfolgend FL-URG genannt) vom 19. Mai 1999. Zum anderen umfasst der Tarif die über diesen Rahmen hinausgehenden zusätzlichen Nutzungen, welche nicht zu den der Aufsicht des Staates unterstellten Verwertungsbereichen gehören.

2 Nutzerbereich

- 2.1 Dieser Tarif bezieht sich auf die Industrie und auf das verarbeitende Gewerbe (bisher GT 8 V) sowie auf den Dienstleistungsbereich (bisher GT 8 VI) und deckt folgende Branchen ab:

- Textilindustrie, Bekleidung und Ausrüstung
- Bereich Papier, Grafik und Druck
- Bereich Chemie und Pharmazie
- Herstellung von Medizinalprodukten
- Maschinen- und Metallindustrie
- Industrie der Elektrik, Optik und Elektronik
- Uhren- und Automatenindustrie
- Lebensmittel-, Getränke- und Genussmittelherstellung und -verarbeitung
- Baugewerbe
- Gewerbe der Bauzulieferer
- Gartenbaugewerbe
- Kunsthandwerk
- Landwirtschaftliche Produktion und Fischereiwesen
- Holzindustrie und Forstwesen
- übrige industrielle und gewerbliche Produktion und Verarbeitung
- Banken, übrige Finanzinstitute, Leasingunternehmen
- Versicherungen, Krankenkassen
- Rechtsanwälte, Notariate, Wirtschafts- und Unternehmensberater, Immobilienverwaltungen, Vermögensverwalter, Treuhand, Revision und Inkasso
- Informatik
- Technische Planung und Beratung
- Personalberatung
- Werbebranche
- Reisebranche
- Grosshandel
- Detailhandel
- Verkehr und Transportwesen
- Energie- und Wasserversorgung
- Gastgewerbe
- Reparaturen, Reinigung
- Autogewerbe, Fahrrad- und Motorradbranche

- Spitäler und Anstalten
- Ärzte, übrige Gesundheits- und Körperpflege
- Konfessionelle Institutionen, Wohlfahrts- und Fürsorge-Institutionen, Gemeinnützige Institutionen
- Verbände, Vereine, Parteien, Nichtregierungsorganisationen
- Theater, Kinos, Museen, Kultur- und Freizeitzentren
- Verlage, Presse- und Nachrichtenwesen
- Radio- und Fernsehsender, Filmwesen
- Sportorganisationen, Sportanlagen und -Freizeitzentren
- Presseauschnittsdienste, Medienbeobachtungsdienste, Dokumentations- lieferdienste und vergleichbare Dienste
- Forschungsinstitute
- Telekommunikationsanbieter
- übrige Dienstleistungen

2.2 Für die Einstufung der einzelnen Nutzer in die verschiedenen Branchen und Vergütungskategorien gemäss Ziffer 6.3 und 6.4 ist der Haupttätigkeitsbereich eines Nutzers massgebend, d. h. derjenige Betriebsteil, in dem die meisten Angestellten beschäftigt sind.

3 Begriffe

- 3.1 Unter die «abgabepflichtigen Werke» im Sinne dieses Tarifes fallen grundsätzlich alle veröffentlichten Werke, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 2. Abs. 1 URG bzw. Art. 2 Abs. 1 FL-URG erfüllen, also als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter bezeichnet werden können. Dazu gehören insbesondere:
- literarische und dramatische Werke wie Romane, Essays, Gedichte, Erzählungen, Märchen, Bilderbücher, Theaterstücke, Drehbücher usw.
 - populäre Sach- und Fachbücher, Artikel in populären Sach- und Fachzeitschriften
 - Zeitungen und Zeitschriften
 - Lehrmittel wie Bücher, Broschüren, Artikel, Karteien usw.
 - wissenschaftliche Werke in Büchern, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften usw.
 - grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik in Notenausgaben, Büchern, Lehrmitteln, Zeitschriften usw.
 - Werke der bildenden Kunst wie Reproduktionen von Bildern, Gemälden und Skulpturen, grafische Werke, Karikaturen, Zeichnungen, Skizzen, Illustrationen usw.
 - wissenschaftliche Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen usw.
 - Fotografien und andere visuelle Werke
- 3.2 Nicht zu den abgabepflichtigen Werken im Sinne dieses Tarifes zählen folgende Werke:
- Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3 URG bzw. Art. 2 Abs. 3 FL-URG)
 - alle veröffentlichten urheberrechtlich geschützten Werke, welche unentgeltlich an Dritte abgegeben werden, insbesondere:
 - Jahres- und Geschäftsberichte
 - Protokolle
 - Werbeprospekte
 - Informationsmaterial
 - Formulare
 - Statistiken

- Gebrauchsanweisungen
 - Warenkataloge
 - Mitgliederzirkulare von Verbänden
- alle gemäss Art. 5 URG bzw. Art. 5 FL-URG nicht geschützten Werke wie:
- Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere Erlasse
 - Zahlungsmittel wie Banknoten, Bankchecks, Reisechecks usw.
 - Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen (Verfügungen, Beschlüsse, Begründungen, Merkblätter, amtliche Mitteilungen, Vernehmlassungsunterlagen usw.).

3.3 Unter «Vervielfältigen» wird das Herstellen von ein- und mehrfarbigen Kopien geschützter und veröffentlichter Werke oder Teilen davon verstanden, und zwar als Endprodukt auf Papier, Kunststoff oder anderen Trägern mit Hilfe von Fotokopiergeräten, von Multifunktionsgeräten, von Telefaxapparaten, von Druckern oder ähnlichen Geräten und zwar ab einer Papier- oder einer digitalen Vorlage.

3.4 Als für die Berechnung massgebende «Anzahl Angestellte» wird die Anzahl aller Mitarbeitenden in Stellenprozenten (Gesamttotal der Stellenprozente) inklusive des Firmeninhabers eines Nutzers per 31.12. des Vorjahres verstanden, unabhängig von der rechtlichen Art des Arbeitsverhältnisses. Sieht der Tarif eine Vergütungspflicht ab 1 Mitarbeiter vor, so ist die Vergütung in jedem Fall geschuldet, unabhängig davon, ob diese Person ein Vollzeit- oder Teilzeitpensum verrichtet.

Erhält die ProLitteris, gestützt auf eine gesetzliche Vorschrift, rechtskräftige Angaben betreffend Branche und Mitarbeiterzahl z.B. von der AHV Behörde oder dem Bundesamt für Statistik, sind diese Angaben für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres verbindlich. Die Nutzer können keine Einrede auf Anpassung der Berechnungsgrundlagen geltend machen.

3.5 Unter dem Begriff «Gesamtkopiemenge» wird die Summe aller während eines Jahres auf den Geräten (Fotokopiergeräte, Drucker, Multifunktionsgeräte, Telefaxapparate usw.) im Betrieb des Nutzers hergestellten Vervielfältigungen eines Nutzers verstanden.

Ausnahmen bilden:

- diejenigen Vervielfältigungen, welche für verlagsähnliche Produkte des Nutzers (Jahresberichte, Geschäftsberichte, Werbeprospekte, Gebrauchsanweisungen, Kataloge, Mitgliederzirkulare usw.) angefertigt werden und/oder
- auf den erwähnten Geräten hergestellte und übermittelte Originaldokumente (Briefe usw.)

Bei der Berechnung der Gesamtkopiemenge dürfen die Vervielfältigungen, welche auf Geräten ohne Zähler hergestellt werden, geschätzt werden (beispielsweise anhand des verbrauchten Papiers).

3.6 Unter „Eigengebrauch“ im Sinne dieses Tarifs werden Verwendungen geschützter Werke in Schulen, Universitäten, Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation bzw. für den Unterricht in der Klasse verstanden (Art. 19 Abs. 1 lit. b und c URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b und c FL-URG).

3.7 Soweit der vorliegende Tarif gestützt auf die Anzahl Angestellte eine jährliche Pauschalvergütung vorsieht, kann ein Nutzer nicht aufgrund der tatsächlich er-

stellten jährlichen Gesamtkopiemenge abrechnen. Betriebe, die vor dem 1. Juli des laufenden Jahres ihre Tätigkeit aufgenommen haben oder ihren Betrieb während des laufenden Jahres zusammengezählt mindestens 6 Monaten aufrechterhalten haben und nach dem geltenden Tarif unter die Pauschalregelung fallen, haben die volle Jahrespauschale zu entrichten.

4 Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle

Die ProLitteris ist für diesen Tarif geschäftsführende Verwertungsgesellschaft und Vertreterin der Verwertungsgesellschaften:

ProLitteris
SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS
SUISA

Die ProLitteris zieht die Vergütungen in eigenem Namen ein.

5 Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen

5.1.1 Dieser Tarif bezieht sich auf das Herstellen von Fotokopien.

- Erlaubt ist das Vervielfältigen von Ausschnitten aus geschützten Werken für die interne Information und Dokumentation des Betriebes gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c URG, Art. 22 Abs. 1 lit. c) FL-URG
- das Vervielfältigen von Ausschnitten aus geschützten Werken für den Eigengebrauch gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b URG, Art. 22 Abs. 1 lit. c) FL-URG sowie
- das Herstellen lassen solcher Vervielfältigungen durch Dritte im Rahmen von Art. 19 Abs. 2 URG, Art. 22 Abs. FL-URG.

5.1.2 Gegenstand des Tarifs ist auch das Vervielfältigen von Ausschnitten von geschützten Werken in Form eines internen Papierpressespiegels.

5.2 Im Weiteren bezieht sich der Tarif:

5.2.1 auf das Vervielfältigen geschützter und veröffentlichter Werke der bildenden Kunst und Fotografie innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) und c) URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b) und c) FL-URG und Art. 19 Abs. 2 URG bzw. Art. 22 Abs. 2 FL-URG

5.2.2 auf das Vervielfältigen von Musiknoten innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) und c) bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b) und c) FL-URG und Art. 19 Abs. 2 URG bzw. Art. 22 Abs. 2 FL-URG

5.2.3 auf das Vervielfältigen geschützter und veröffentlichter Textwerke und Werke der bildenden Kunst und Fotografie ausserhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a) und b) URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. a) und b) FL-URG.

Ausgeschlossen ist das in Verkehr bringen, veräussern oder sonst wie verbreiten ausserhalb des Betriebes.

- 5.3 Von den in Ziffer 5.1 und 5.2 aufgeführten Verwendungen fallen die in Ziffer 5.2 umschriebenen Nutzungen nicht unter den der Bundesaufsicht unterstellten Verwertungsbereich gemäss Art. 40 URG bzw. Art. 23 Abs. 4 FL-URG in Verbindung mit Art. 50 FL-URG.

Nicht vom Tarif erfasste Verwendungen:

- 5.4 Der vorliegende Tarif bezieht sich nicht auf das Aufnehmen geschützter und veröffentlichter Werke auf Datenträger und auf das Wahrnehmbarmachen dieser Werke mittels Bildschirm innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a) und c) URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. a) und c) FL-URG. Für diese Verwendung ist der Gemeinsame Tarif GT 9 massgebend.
- 5.5 Für alle durch diesen Tarif oder durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen nicht erlaubten Verwendungen ist die ausdrückliche Erlaubnis der betreffenden Rechtsinhaber und Rechtsinhaberinnen erforderlich.

Dies gilt insbesondere für:

- das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen im Handel erhältlicher Werkexemplare und
- für das Verändern oder Bearbeiten der zu vervielfältigenden Werke

6 Vergütungen

- 6.1 Die jährlichen Vergütungen, welche die Nutzer für die Verwendungen gemäss Ziffer 5.1 und 5.2 zu bezahlen haben, errechnen sich im Grundsatz anhand:
- der Vergütung von CHF 0,035 pro Kopie im Format A4
 - des Branchenkoeffizienten, das heisst des prozentualen Anteils der urheberrechtlich geschützten Vorlagen, der für den vorliegenden Tarif im Bereich zwischen 1 und 2 % liegt
 - der von den Nutzern im betreffenden Jahr angefertigten Gesamtkopiemenge

6.2 Dieser Tarif sieht folgende zwei Vergütungsarten vor:

- 6.2.1 Pauschale und individuelle Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziffer 5.1 und 5.2.1 bis 5.2.3 für das betriebsinterne Vervielfältigen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c) URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. c) FL-URG.

Falls Nutzer, welche unter diesen Tarif fallen, Vervielfältigungen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b) FL-URG vornehmen (beispielsweise in Schulungs- und Ausbildungszentren), sind diese Tätigkeiten getrennt gemäss den Ansätzen des GT 7 abzugelten.

Wenn Nutzer neben ihrem eigentlichen Zweck zusätzlich als Presseauschnittsdienst, Dokumentationslieferdienst, Reprografie- oder Kopierbetrieb tätig sind, sind diese Tätigkeiten getrennt gemäss den Ansätzen des GT 8 VII Ziffer 6.4.24 bzw. GT 9 VII Ziffer 6.4.24 und GT 8 IV abzugelten.

- 6.2.2 Individuelle Vergütungen für Pressespiegel gemäss Ziffer 6.5.

6.3 Pauschale und individuelle Vergütungen für das Herstellen von Vervielfältigungen durch Mitarbeiter für die betriebsinterne Nutzung in der Industrie und dem verarbeitenden Gewerbe:

6.3.1 Textilindustrie, Bekleidung und Ausrüstung

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
20	-	49	25.50
50	-	99	42.50
100	-	199	85.00
200	-	499	212.50
500	-	699	340.00
700	-	999	595.00

Für Nutzer, welche 1'000 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.3.2 Bereich Papier, Grafik und Druck

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	49	42.50
50	-	79	85.00
80	-	99	153.00
100	-	199	255.00
200	-	499	382.50
500	-	699	510.00
700	-	999	722.50

Für Nutzer, welche 1'000 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.3.3 Bereich Chemie und Pharmazeutik

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
6	-	19	34.00
20	-	49	59.50
50	-	79	102.00
80	-	99	170.00
100	-	199	255.00
200	-	499	425.00
500	-	699	595.00
700	-	999	807.50

Für Nutzer, welche 1'000 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 2 % berechnet.

6.3.4 Herstellung von Medizinalprodukten

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	19	34.00
20	-	49	51.00
50	-	79	85.00
80	-	99	153.00
100	-	199	221.00
200	-	499	357.00
500	-	699	510.00
700	-	999	722.50

Für Nutzer, welche 1'000 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.3.5 Maschinen- und Metallindustrie

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	49	25.50
50	-	79	59.50
80	-	99	102.00
100	-	199	153.00
200	-	499	255.00
500	-	699	637.50

Für Nutzer, welche 700 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.3.6 Industrie der Elektrik, Optik und Elektronik

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	49	25.50
50	-	99	80.75
100	-	199	204.00
200	-	499	467.50
500	-	699	680.00

Für Nutzer, welche 700 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.3.7 Uhren- und Automatenindustrie

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	49	25.50
50	-	79	59.50
80	-	99	102.00
100	-	199	170.00
200	-	499	272.00
500	-	699	467.50

Für Nutzer, welche 700 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.3.8 Lebensmittel-, Getränke- und Genussmittelherstellung und -verarbeitung

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	–	19	34.00
20	–	49	59.50
50	–	79	102.00
80	–	99	153.00
100	–	199	272.00
200	–	499	408.00
500	–	999	595.00

Für Nutzer, welche 1'000 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.3.9 Baugewerbe

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
15	–	19	25.50
20	–	49	42.50
50	–	99	68.00
100	–	199	127.50
200	–	499	212.50
500	–	999	425.00

Für Nutzer, welche 1'000 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.3.10 Gewerbe der Bauzulieferer

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
15	–	49	25.50
50	–	99	51.00
100	–	499	119.00
500	–	999	255.00

Für Nutzer, welche 1'000 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.3.11 Gartenbaugewerbe

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
20	–	49	42.50
50	–	99	102.00
100	–	199	212.50
200	–	499	408.00
500	–	999	680.00

Für Nutzer, welche 1'000 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.3.12 Kunsthandwerk

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
5	–	10	34.00
11	–	19	51.00
20	–	49	76.50
50	–	79	119.00
80	–	99	170.00
100	–	499	510.00
500	–	699	680.00

Für Nutzer, welche 700 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 2 % berechnet.

6.3.13 Landwirtschaftliche Produktion und Fischereiwesen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	–	19	25.50
20	–	49	42.50
50	–	99	68.00
100	–	199	127.50
200	–	499	212.50
500	–	999	425.00

Für Nutzer, welche 1'000 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5% berechnet.

6.3.14 Holzindustrie und Forstwesen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	–	19	25.50
20	–	49	51.00
50	–	99	85.00
100	–	199	153.00
200	–	499	255.00
500	–	999	595.00

Für Nutzer, welche 1'000 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.3.15 Übrige industrielle und gewerbliche Produktion und Verarbeitung

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	19	25.50
20	-	49	51.00
50	-	99	85.00
100	-	199	153.00
200	-	499	255.00
500	-	999	595.00

Für Nutzer, welche 1'000 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4 Pauschale und individuelle Vergütungen für das Herstellen von Vervielfältigungen durch Mitarbeiter für die betriebsinterne Nutzung im Dienstleistungsbereich:**6.4.1 Banken, übrige Finanzinstitute, Leasingunternehmen**

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
4	-	9	25.50
10	-	19	76.50
20	-	49	136.00
50	-	99	255.00
100	-	199	510.00
200	-	499	850.00

Für Nutzer, welche 500 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.2 Versicherungen, Krankenkassen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
6	-	9	25.50
10	-	19	51.00
20	-	49	110.50
50	-	99	212.50
100	-	199	425.00
200	-	499	833.00

Für Nutzer, welche 500 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.3 Rechtsanwälte, Notariate, Wirtschafts- und Unternehmensberatung, Immobilienverwaltungen, Vermögensverwalter, Treuhand, Revision und Inkasso

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
	1		25.50
2	-	5	42.50
6	-	19	68.00
20	-	99	136.00

Für Nutzer, welche 100 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 2% berechnet.

6.4.4 Informatik

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
1	-	19	25.50
20	-	49	59.50
50	-	79	170.00
80	-	99	297.50
100	-	199	425.00
200	-	499	722.50

Für Nutzer, welche 500 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.5 Technische Planung und Beratung

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
6	-	19	25.50
20	-	49	51.00
50	-	79	127.50
80	-	99	187.00
100	-	199	272.00
200	-	499	408.00

Für Nutzer, welche 500 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.6 Personalberatung

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
4	-	9	25.50
10	-	19	51.00
20	-	49	85.00
50	-	79	212.50
80	-	99	297.50
100	-	199	425.00
200	-	499	850.00

Für Nutzer, welche 500 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.7 Werbebranche

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
1	-	9	25.50
10	-	19	85.00
20	-	49	170.00
50	-	99	340.00
100	-	199	680.00

Für Nutzer, welche 200 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 2 % berechnet.

6.4.8 Reisebranche

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
3	-	9	25.50
10	-	19	51.00
20	-	49	102.00
50	-	79	212.50
80	-	99	289.00
100	-	199	510.00

Für Nutzer, welche 200 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.9 Grosshandel

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
6	-	19	34.00
20	-	49	68.00
50	-	79	102.00
80	-	99	153.00
100	-	199	272.00
200	-	499	408.00

Für Nutzer, welche 500 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.10 Detailhandel

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
5	-	10	25.50
11	-	19	34.00
20	-	49	76.50
50	-	79	119.00
80	-	99	170.00
100	-	199	272.00
200	-	499	408.00
500	-	999	595.00

Für Nutzer, welche 1'000 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.11 Verkehr und Transportwesen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	19	25.50
20	-	49	42.50
50	-	99	102.00
100	-	199	170.00
200	-	499	340.00

Für Nutzer, welche 500 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.12 Energie- und Wasserversorgung

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
5	-	19	29.75
20	-	49	51.00
50	-	79	102.00
80	-	99	170.00
100	-	199	306.00
200	-	499	510.00

Für Nutzer, welche 500 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.13 Gastgewerbe

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
15	-	19	25.50
20	-	49	34.00
50	-	99	59.50
100	-	199	102.00
200	-	499	221.00

Für Nutzer, welche 500 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.14 Reparaturen, Reinigung

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
20	-	49	51.00
50	-	99	76.50
100	-	199	136.00
200	-	499	255.00

Für Nutzer, welche 500 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.15 Autogewerbe, Fahrrad- und Motorradbranche

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	19	34.00
20	-	49	59.50
50	-	79	102.00
80	-	99	153.00
100	-	199	272.00
200	-	499	408.00

Für Nutzer, welche 500 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.16 Spitäler und Anstalten

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	19	42.50
20	-	49	85.00
50	-	79	212.50
80	-	99	340.00
100	-	199	510.00
200	-	499	680.00
500	-	699	850.00

Für Nutzer, welche 700 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.17 Ärzte, übrige Gesundheits- und Körperpflege

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
5	-	19	29.75
20	-	49	68.00
50	-	99	136.00
100	-	199	255.00
200	-	499	382.50

Für Nutzer, welche 500 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.18 Konfessionelle Institutionen, Wohlfahrts- und Fürsorge-Institutionen, Gemeinnützige Institutionen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
2	-	9	42.50
10	-	19	85.00
20	-	49	212.50
50	-	99	425.00

Für Nutzer, welche 100 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 2 % berechnet.

6.4.19 Verbände, Vereine, Parteien, Nichtregierungsorganisationen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
		1	34.00
2	-	5	68.00
6	-	9	102.00
10	-	19	153.00
20	-	49	340.00
50	-	79	637.50
80	-	99	850.00

Für Nutzer, welche 100 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 2 % berechnet.

6.4.20 Theater, Kinos, Museen, Kultur- und Freizeitzentren

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
1	-	9	25.50
10	-	19	85.00
20	-	49	204.00
50	-	99	476.00
100	-	199	850.00

Für Nutzer, welche 200 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.21 Verlage, Presse- und Nachrichtenwesen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
2	-	5	68.00
6	-	9	136.00
10	-	19	204.00
20	-	49	391.00
50	-	79	595.00
80	-	99	765.00
100	-	199	1'020.00
200	-	499	1'190.00

Für Nutzer, welche 500 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 2 % berechnet.

6.4.22 Radio- und Fernsehsender, Filmwesen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
5	-	9	25.50
10	-	19	102.00
20	-	49	204.00
50	-	99	476.00

Für Nutzer, welche 100 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 2 % berechnet.

6.4.23 Sportorganisationen, Sportanlagen und Freizeitzentren

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
5	-	19	34.00
20	-	49	68.00
50	-	99	136.00
100	-	199	255.00
200	-	499	382.50

Für Nutzer, welche 500 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.24 **Presseauschnittdienste, Medienbeobachtungsdienste, Dokumentationslieferdienste sowie weitere vergleichbare Dienste**

Ziff. 6.4.24 regelt die Vergütungen, die von den Presseauschnitt-, Medienbeobachtungsdiensten, Dokumentationslieferdiensten und weiteren vergleichbaren Diensten zu entrichten sind.

6.4.24.1 Vergütung für Vervielfältigungen als Dritter im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG

Für Presseauschnitt-, Medienbeobachtungsdienste, Dokumentationslieferdienste und weitere vergleichbare Dienste wird die jährliche Vergütung aufgrund der von diesen Diensten zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 70 % wie folgt berechnet:

GKM x 70% x CHF 0.035

Die Presseauschnitt-, Medienbeobachtungsdienste, Dokumentationslieferdienste sowie weitere vergleichbare Dienste haben der ProLitteris mittels unentgeltlich zur Verfügung gestellten Melde-Formularen oder mittels geeigneter Datenträger verschiedene Angaben der während eines Jahres vervielfältigten Werke bis 31. Januar des folgenden Jahres zu liefern.

6.4.24.2 Vergütung für Vervielfältigungen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c URG

Die Vergütung für die Verwendung für den Eigengebrauch des Presseauschnitt-, Medienbeobachtungsdienstes, Dokumentationslieferdienstes oder weiterer vergleichbarer Dienste berechnet sich nach der Anzahl Angestellte gemäss Ziffer 6.4.27 (übrige Dienstleistungsunternehmen).

6.4.25 **Forschungsinstitute, soweit sie nicht einem Konzern, einer Hochschule usw. angegliedert sind**

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
2	–	5	85.00
6	–	9	127.50
10	–	19	212.50
20	–	49	425.00
50	–	79	637.50
80	–	99	850.00

Für Nutzer, welche 100 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 2 % berechnet.

6.4.26 **Telekommunikationsanbieter**

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
1	–	49	25.50
50	–	99	80.75
100	–	199	204.00
200	–	499	467.50
500	–	699	680.00

Für Nutzer, welche 700 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4.27 Übrige Dienstleistungsunternehmen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
1	-	9	25.50
10	-	19	51.00
20	-	49	85.00
50	-	79	212.50
80	-	99	297.50
100	-	199	425.00
200	-	499	850.00

Für Nutzer, welche 500 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.5 Vergütungen für Pressespiegel

- 6.5.1 In den Vergütungen unter Ziffern 6.3 und Ziff. 6.4 sind die Vergütungen für das Herstellen und Verbreiten von sogenannten Pressespiegeln nicht inbegriffen. Nutzer, welche Pressespiegel im Sinne dieses Tarifes herstellen und verbreiten, haben zusätzlich zu den Pauschal- oder Individualvergütungen Pressespiegel-Vergütungen zu entrichten. Die Nutzer sind verpflichtet, der ProLitteris mittels separatem Meldeformular die Angaben betreffend Pressespiegeln anzugeben. Nutzer, die über keinen Pressespiegel verfügen, haben die entsprechende Erklärung auf Aufforderung der ProLitteris mit einer rechtskräftigen Unterschrift unter Beilage der Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszugs (soweit im Handelsregister eingetragen) zu belegen.

Dokumentationslieferdienste und andere Organisationen, welche als Dritte für Firmen und Verbände Pressespiegel erstellen und zur internen Weiternutzung in Firmen und Verbänden zur Verfügung stellen, entrichten separat für die von ihnen erstellte Kopie eine Vergütung gemäss GT 8 VII Ziffer 6.4.24 bzw. GT 9 VII Ziffer 6.4.24.

- 6.5.2 Unter Pressespiegel im Sinne dieses Tarifes wird eine Zusammenstellung von Artikeln aus Zeitungen und/oder Zeitschriften verstanden, welche in einer Mindestauflage von 5 Exemplaren mindestens viermal pro Jahr hergestellt und verbreitet wird.
- 6.5.3 Der geschützte Anteil der Pressespiegel beträgt 80 %.
- 6.5.4 Die jährlichen Vergütungen für Pressespiegel berechnen sich nach folgender Formel:

Durchschnittliche Anzahl Seiten pro Exemplar x durchschnittliche Anzahl Exemplare pro Ausgabe x Anzahl Ausgaben pro Jahr x 80% x 0.035 = CHF

- 6.6 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Nutzer zum jeweils anwendbaren Steuersatz (Stand 2016: Normalsatz 8% / reduzierter Satz 2.5%) zusätzlich an die ProLitteris (MWST-Nr. CH-108.028.505/MWST) geschuldet.

7 Ermässigungen

Verbände oder ähnliche Zusammenschlüsse, welche von ihren Mitgliedern Vergütungen gemäss Ziffer 6 einziehen und gesamthaft an die ProLitteris weiterleiten und welche alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten für ihren jährlichen Aufwand im Zusammenhang mit dem Inkasso der Vergütungen bei ihren Mitgliedern und anderen unter diesen Tarif fallenden Nutzern eine Inkassoprovision von bis zu 10 %.

8 Angaben für die Rechnungsstellung

- 8.1 Für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres stellt die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres ab. Massgebend ist der Stichtag per 31.12.
- 8.2
- a) Pauschalvergütungen
Nutzer, die aufgrund ihrer gemeldeten Angaben eine Pauschalvergütung zu entrichten haben, müssen nicht jedes Jahr ein Erhebungsformular ausfüllen. Die ProLitteris stützt sich für das Folgejahr auf die im Vorjahr gemeldeten Angaben und stellt Rechnung gestützt auf diese Angaben. Die Nutzer sind verpflichtet, der ProLitteris allfällige Änderungen der Angaben innert 30 Tagen schriftlich nach der Rechnungsstellung mitzuteilen. Betreffen diese Mutationen das vergangene Jahr, wird dem Nutzer eine neue korrigierte Rechnung zugestellt. Mutationen für das laufende Rechnungsjahr werden erst bei der Fakturierung des Folgejahres berücksichtigt (vgl. Ziffer 8.1).
 - b) Individualvergütungen
Die Nutzer sind verpflichtet, der ProLitteris innert 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Anzahl Mitarbeitende, Gesamtkopiemenge, Pressespiegel, Branche, usw. zu melden. Die ProLitteris lässt den Nutzern dazu jedes Jahr ein Erhebungsformular zukommen und stützt sich für die Rechnungsstellung auf die Angaben des Vorjahres. Nutzer haben die Möglichkeit, über die gesamte Tarifperiode mit der ProLitteris einen Vertrag abzuschliessen.
 - c) Neue Nutzer
Jeder neue Nutzer, dessen Tarifpflicht geprüft werden muss (z.B. Neugründungen), erhält von der ProLitteris ein Erhebungsformular mittels welchem er innert 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Anzahl Mitarbeitende, Gesamtkopiemenge, Pressespiegel, Branche, usw. zu melden hat. In den Folgejahren erfolgt die Rechnungsstellung nach Ziffer 8.2a) oder 8.2b).

- 8.3 Werden die von der ProLitteris erbetenen Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die ProLitteris die Angaben schätzen und, gestützt auf diese Schätzungen, entsprechend Rechnung stellen. Gibt der betroffene Nutzer die für die Berechnung notwendigen Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Schätzung nicht schriftlich bekannt, gilt die Schätzung als anerkannt. Die Rechnung stützt sich auf die Berechnungsgrundlagen der Einschätzung. Die ProLitteris verlangt für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in jedem Fall einen Zuschlag von 10% auf die geschuldete Vergütung, mindestens jedoch CHF 100.00. Änderungen oder Einwände, die nicht innerhalb der 30 Tage seit Erhalt der Einschätzung gemeldet werden, werden erst für die Rechnungstellung der Folgejahre berücksichtigt.
- 8.4 Im Weiteren sind die Nutzer aufgrund von Art. 51 URG bzw. Art. 53 FL-URG verpflichtet, der ProLitteris auf deren Verlangen Auskunft über die vervielfältigten geschützten Werke zu geben, und zwar in bezug auf Sprache und Werkarten.
- 8.5 Nutzer, die über kein Fotokopiergerät, Telefaxapparat, Drucker, Multifunktionsgerät oder ähnliches Gerät verfügen, müssen das entsprechende Formular „Erklärung kein Kopierer“ ausfüllen und können dies versehen mit einer rechtsgültigen Unterschrift und unter Beilage einer Kopie des Handelsregisterauszuges (soweit im HR eingetragen) an die ProLitteris retournieren.

Nutzer haben die Einrede „Kein Kopierer“ spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Einschätzung gemäss Ziffer 8.3 geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sowohl die Einschätzung als anerkannt, wie auch, dass ein Kopiergerät im Sinne dieses Tarifes vorhanden ist. Die Einrede „Kein Kopierer“ kann in diesem Fall nicht mehr geltend gemacht werden.

9 Abrechnung

- 9.1 Die ProLitteris stellt den einzelnen vergütungspflichtigen Nutzern und/oder Verbänden bzw. Zusammenschlüssen Rechnung für das laufende Jahr. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit derjenigen des GT 9 VII. Die Rechnungen der ProLitteris sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 9.2 Fällige Vergütungen mahnt die ProLitteris einmal schriftlich. Mahngebühren von CHF 10.00 gehen zu Lasten des Nutzers. Bei Nichteingehen der Zahlung innerhalb von 30 Tagen seit Mahnung, kann die ProLitteris ohne weitere Mahnung rechtliche Schritte einleiten.

10 Freistellung

Die Nutzer werden mit der Zahlung der tariflichen Vergütungen gemäss Ziffer 6 von Forderungen Dritter im Rahmen der durch diesen Tarif abgedeckten Vervielfältigungen und Zustellungen an Nutzer innerhalb des Territoriums der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein freigestellt. Die Nutzer informieren die ProLitteris über allfällige Drittsprecher und verweisen diese an die ProLitteris. Zudem enthalten sich die Nutzer, mit Dritten Vereinbarungen über die Verwendungen von Werken, die von diesem Tarif erfasst sind, abzuschliessen.

11 Gültigkeitsdauer des Tarifs

- 11.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021.
- 11.2 Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.
- 11.3 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsentscheid der ESchK .

ProLitteris	Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Genossenschaft Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique, Coopérative Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale, Cooperativa
SSA	Société Suisse des Auteurs, société coopérative Schweizerische Autorengesellschaft Società svizzera degli autori
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik Coopérative des auteurs et éditeurs de musique Cooperativa degli autori ed editori di musica
SUISSIMAGE	Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas
SWISSPERFORM	Schweizerische Gesellschaft für Leistungsschutzrechte Société suisse pour les droits voisins Società svizzera per i diritti di protezione affini Societad per ils dretgs vischins

2017-2021 (verlängert bis 2022)

Gemeinsamer Tarif 9 I

Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum betrieblichen Eigengebrauch in öffentlichen Verwaltungen

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 14.11.2016 und am 15.11.2021

Veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 20.12.2016

Siehe auch Merkblatt zu den Gemeinsamen Tarifen GT 8 und GT 9 unter www.prolitteris.ch

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft:

ProLitteris

Universitätstrasse 100

Postfach 205

8024 Zürich

Tel. 043 /300 66 15

Fax 043 /300 66 68

info@prolitteris.ch

www.prolitteris.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Tarifes und Nutzerbereich	3
2	Begriffe	4
3	Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle.....	4
4	Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen	5
5	Umfang der durch den Tarif nicht erfassten Verwendungen	5
6	Vergütungen	6
7	Ermässigungen	10
8	Angaben für die Rechnungsstellung	10
9	Abrechnung.....	11
10	Freistellung	11
11	Gültigkeitsdauer des Tarifes	11

Präambel

Gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (URG) ist das ausschliessliche Nutzen von geschützten Werken zum Eigengebrauch für die interne Information oder Dokumentation erlaubt. Darunter fallen Nutzungen auf betriebsinternen Netzwerken mittels Computer-Bildschirmen, Workstations, Scanner oder ähnlichen Geräten. Die zum Eigengebrauch Berechtigten können die Nutzungen auch durch Dritte vornehmen lassen. Diese Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung auf die Rechte, die den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie den Herstellern von Ton- und Tonbildträgern und den Sendeunternehmen zustehen (Art. 38 URG).

Für solche Nutzungen ist in Art. 20 eine gesetzliche Vergütung an die Berechtigten vorgesehen. Diese Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Der vorliegende Gemeinsame Tarif 9 (GT 9) regelt diese Nutzungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

1 Gegenstand des Tarifes und Nutzerbereich

- 1.1 Der GT 9 umschreibt den Verwendungsbereich und die Nutzungsbedingungen sowie die Höhe der Vergütungen.

Der Tarif erfasst die gesetzlich erlaubten, vergütungspflichtigen Nutzungen von geschützten Werken sowie Leistungen zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken gemäss Art. 19 und 20 URG, soweit diese Nutzungen nicht bereits in anderen Tarifen geregelt sind. Zum anderen umfasst dieser Tarif die über diesen Rahmen hinausgehenden zusätzlichen Nutzungen, welche nicht zu den der Aufsicht des Bundes unterstellten Verwertungsbereichen gehören.

Der GT 9 bezieht sich auf Nutzer mit betriebsinternen Netzwerken, die über die entsprechenden technischen Einrichtungen (PC, Scanner oder ähnliche Geräte) verfügen.

- 1.2 Dieser Tarif betrifft den Bereich der öffentlichen Verwaltungen und deckt folgende Nutzer ab:

- Verwaltungen des Bundes:
 - Bundeskanzlei
 - Bundesversammlung
 - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
 - Eidgenössisches Departement des Innern
 - Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
 - Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
 - Eidgenössisches Finanzdepartement
 - Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
 - Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
 - Rechtspflege des Bundes (Bundesgericht, Bundesverwaltungsgericht, Bundesstrafgericht etc.)
 - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Verwaltungen der Kantone / Kantonales Gerichtswesen
- Verwaltungen der Städte und Gemeinden

- 1.3 Nicht unter den Bereich dieses Tarifes fallen folgende Nutzer:
- ETH
 - Die Post
 - Swisscom
 - SBB
 - Andere selbständige Anstalten des Bundes und der Kantone

2 Begriffe

- 2.1 Als „geschützte Werke“ im Sinne dieses Tarifs gelten alle Werke gemäss Art. 2 Urheberrechtsgesetz (nachfolgend „URG“ genannt), die als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter geschützt sind, sofern sie veröffentlicht sind. Nicht darunter fallen Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3) sowie alle gemäss Art. 5 URG nicht geschützten Werke.
- 2.2 Unter „geschützte Leistungen“ werden die Darbietungen der ausübenden Künstler und Künstlerinnen, die Aufnahmen der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern und die Sendungen der Sendeunternehmen im Sinne von Art. 33 ff. URG verstanden.
- 2.3 Unter „Vervielfältigen“ im Sinne dieses Tarifs wird das Speichern in Form einer digitalen Kopie mit und ohne Verbreiten von geschützten Werken bzw. geschützten Leistungen für den Eigengebrauch im Betrieb mittels Netzwerken verstanden. Als Vervielfältigung gilt insbesondere das Speichern mit und ohne Verbreiten über Scanner, E-Mail, Messaging, Social-Media-Plattformen, Cloud-Dienste oder über elektronische Datenträgerz.B. aus dem Internet oder aus anderen Quellen.
- 2.4 Unter „Eigengebrauch“ im Sinne dieses Tarifs werden Verwendungen geschützter Werke und Leistungen in Schulen, Universitäten, Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation bzw. für den Unterricht in der Klasse verstanden (Art. 19 Abs. 1 lit. b und c sowie Art. 38 in Verbindung mit Art. 19 URG).
- 2.5 Unter „Netzwerke“ werden permanent oder zeitweilig verbundene Rechner (PC, Notebooks, Tablets, Smartphones, etc.) desselben Nutzers verstanden
- 2.6 Unter „Dritte“ werden Nutzer verstanden, die im Auftrag von zum Eigengebrauch Berechtigten Nutzungen im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG vornehmen.

3 Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle

Die ProLitteris ist für diesen Tarif geschäftsführende Verwertungsgesellschaft und Vertreterin der Verwertungsgesellschaften:

ProLitteris
SUISA
SUISSIMAGE
SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS
SWISSPERFORM

Die ProLitteris zieht die Vergütungen in eigenem Namen ein.

4 Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen

- 4.1 Vom Tarif erfasst werden folgende, ausschnittweise Verwendungen für den Eigengebrauch zum Zweck der internen Information oder Dokumentation:
 - 4.1.1 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen für Angestellte der öffentlichen Verwaltungen, z.B. über das betriebsinterne Netzwerk oder andere internetbasierte Netzwerke.
 - 4.1.2 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen in Form von internen elektronischen Medienspiegeln bzw. Datenbanken.
 - 4.1.3 Die vorstehenden Verwendungen schliessen das Verteilen dieser Vervielfältigungen ausschliesslich an Angestellte von öffentlichen Verwaltungen mit ein.
- 4.2 Vom Tarif erfasst werden folgende, ausschnittweise Verwendungen durch Dritte im Auftrag des Nutzers zum Zweck dessen interner Information oder Dokumentation:
 - 4.2.1 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen für Angestellte der öffentlichen Verwaltung, z.B. über das betriebsinterne Netzwerk oder andere internetbasierte Netzwerke, sofern diese Verwendungen zusätzlich zu denjenigen gemäss Ziff. 4.1.1 erfolgen.
 - 4.2.2 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen in Form von elektronischen Medienspiegeln, sofern diese Verwendungen zusätzlich zu denjenigen gemäss Ziff. 4.1.2 erfolgen.
 - 4.2.3 Die vorstehenden Verwendungen schliessen das Verteilen dieser Vervielfältigungen ausschliesslich an Angestellte von öffentlichen Verwaltungen im Auftrag des Nutzers mit ein.
- 4.3 Der Tarif umfasst auch Nutzungen als Dritte in Form von Presseauschnittdienste, Dokumentationslieferdienste gemäss GT 8 VII Ziffer 6.4.24 bzw. GT 9 VII Ziffer 6.4.24, sofern diese Verwendungen zusätzlich zu denjenigen gemäss Ziff. 4.1 erfolgen.
- 4.4 Im Weiteren bezieht sich der Tarif auf das Vervielfältigen von geschützten Werken der bildenden Kunst und Fotografie sowie von Musiknoten im Rahmen von Ziffer 2.4 in Verbindung mit Ziffer 4.1 und 4.2.

5 Umfang der durch den Tarif nicht erfassten Verwendungen

- 5.1 Der vorliegende Tarif bezieht sich nicht auf:
 - das Vervielfältigen und/oder das Zugänglichmachen von geschützten Werken und Leistungen ausserhalb des Eigengebrauchs, insbesondere im Internet oder über ähnliche Netzwerke für externe Nutzer, die nicht Angestellte der öf-

fentlichen Verwaltung sind, oder zu anderen Zwecken als zur internen Information oder Dokumentation;

- das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen im Handel erhältlicher Werkexemplare;
- das Vervielfältigen von geschützten Werken und Leistungen im Rahmen von On-demand-Diensten bzw. Near-on-demand-Diensten, insbesondere für audiovisuelle und musikalische Werke;
- das Verändern oder Bearbeiten der geschützten Werke und Leistungen.

Für die nicht vom Tarif erfassten Verwendungen sind die entsprechenden Rechte bei den Rechtsinhabern einzuholen.

5.2 Der vorliegende Tarif bezieht sich insbesondere nicht auf (Abgrenzungen zu anderen Gemeinsamen Tarifen):

- die Leerträgervergütung (GT 4a ff.), wobei die beim Kauf eines Leerträgers bezahlte Vergütung für Urheber- und Leistungsschutzrechte in den vorliegenden Tarifansätzen mitberücksichtigt ist;
- das Kopieren auf Leerträger sowie Musikaufführungen soweit durch den Schultarif GT 7 abgedeckt;
- das Herstellen von nicht elektronischen Vervielfältigungen geschützter Werke mittels Fotokopiergeräten, Multifunktionsgeräten, Telefaxapparaten, Druckern oder ähnlichen Geräten, und zwar ab einer Papier- oder einer digitalen Vorlage, für den Eigenbrauch sowie durch Dritte für die zum Eigengebrauch Berechtigten (GT 8).

6 Vergütungen

6.1 Für die Verwendungen gemäss Ziffer 4 bezahlen die Nutzer eine jährliche Vergütung, die sich wie folgt berechnet:

6.1.1 Pauschale und individuelle Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziffer 4.1.1.

6.1.2 Individuelle Vergütungen für interne elektronische Medienspiegel gemäss Ziff. 4.1.2 (einschliesslich diesbezüglicher Vervielfältigungen gemäss Ziffer 4.4).

6.1.3 Individuelle Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziffer 4.2 als Dritte. Als solche gelten Nutzer, die neben ihrem eigentlichen Zweck zusätzlich für zum Eigengebrauch Berechtigte im Sinne dieses Tarifes tätig sind. Diese Verwendungen sind separat gemäss Ziffer 6.4 abzugelten.

6.1.4 Zusätzliche Nutzungen im Sinne von Schulung, Presseauschnittdienst bzw. Dokumentationslieferdienst, Reprografie- oder Kopierbetrieb:

Falls Nutzer, welche unter diesen Tarif fallen, Vervielfältigungen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) URG vornehmen (beispielsweise in Schulungs- und Ausbildungszen-

tren), sind diese Tätigkeiten getrennt gemäss den Ansätzen des GT 7 abzugelten.

Wenn Nutzer neben ihrem eigentlichen Zweck zusätzlich als Presseausschnitts-dienst, Dokumentationslieferdienst, Reprografie- oder Kopierbetrieb tätig sind, sind diese Tätigkeiten getrennt gemäss den Ansätzen des GT 8 VII Ziffer 6.4.24 bzw. GT 9 VII Ziffer 6.4.24 und GT 8 IV abzugelten.

- 6.1.5 Erhöhung der Vergütung über 10%
Für Nutzer, die nach der Gesamtkopiemenge abrechnen, wird ab dem 1.1.2017 für die Berechnung der Vergütung für GT 9 der Faktor von 0,5 auf 0,75 erhöht. Soweit durch die Erhöhung des Faktors für einen einzelnen Betrieb bei einer gleichgebliebenen oder gesunkenen Gesamtkopiemenge gegenüber dem Stand 2015 eine Erhöhung der Vergütung von über 10% resultieren würde, wird die Erhöhung auf 10% begrenzt.

Keine Anwendung findet die Deckelung bei Erhöhung der gemeldeten Gesamtkopiemenge infolge Fusionen, Zunahme Anzahl Mitarbeiter etc.

6.2 Pauschale und individuelle Vergütungen für das Herstellen von Vervielfältigungen durch Mitarbeiter für die verwaltungsinterne Nutzung

Die jährlichen Vergütungen gemäss Ziffer 6.1.1 betragen:

6.2.1 Verwaltungen des Bundes, Rechtspflege des Bundes, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Gemäss GT 8 geschuldete Vergütung x Faktor 0,75

6.2.2 Verwaltungen der Kantone / Kantonales Gerichtswesen

Gemäss GT 8 geschuldete Vergütung x Faktor 0,75

6.2.3 Verwaltungen der Städte und Gemeinden

Einwohner			Vergütung in CHF
1	–	1'000	70.00
1'001	–	10'000	140.00
10'001	–	20'000	280.00
20'001	–	30'000	490.00
30'001	–	50'000	910.00
50'001	–	75'000	1'470.00
75'001	–	100'000	1'960.00

- 6.2.4 Für diejenigen Städte mit mehr als 100'000 Einwohnern (wie Bern, Genf, Lausanne, Winterthur, Zürich) berechnet sich die Vergütung wie folgt:

Gemäss GT 8 geschuldete Vergütung x Faktor 0,75

- 6.2.5 Für die Abgeltung der Leistungsschutzrechte ist in den Vergütungen dieses Tarifs ein jeweils durch die Verwertungsgesellschaften zu bestimmender Anteil enthalten.

6.3 Nutzung von internen elektronischen Medienspiegeln

6.3.1 In den Vergütungen gemäss Ziff. 6.2 sind die Vergütungen für das Verwenden geschützter Werke im Rahmen interner elektronischer Medienspiegel nicht inbegriffen und sind gesondert zu bezahlen.

6.3.2 Unter einem internen elektronischen Medienspiegel im Sinne dieses Tarifes wird eine Zusammenstellung von digitalen oder digitalisierten Kopien von aktuellen Beiträgen (Artikel, Bilder, Ausschnitte von Radio- und Fernsehbeiträgen, Abschriften solcher Beiträge und anderer urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen) aus Print-, Online- oder anderen Medien zu mindestens einem Begriff bzw. einer Person verstanden, welche gestützt auf Art. 19 URG hergestellt und periodisch oder kontinuierlich in einem betriebsinternen Netzwerksystem weiterverbreitet bzw. zugestellt wird (Push- oder Pull-Technik).
Datenbanken als solche sind grundsätzlich keine internen E-MS, sie können aber interne E-MS enthalten. Bei Datenbanken, die einen internen E-MS enthalten, ist für den darin enthaltenen E-MS eine Vergütung im Rahmen der Ziff. 6.3.3 ff. geschuldet. Datenbanken, die keine internen E-MS enthalten, verursachen keine Vergütungen im Rahmen der internen E-MS.

Der geschützte Anteil der elektronischen Medienspiegel beträgt 80%.

6.3.3 Werden in einer öffentlichen Verwaltung für mehrere unterschiedliche Gruppen von Mitarbeitern der Verwaltung nach jeweils unterschiedlichen Suchkriterien mehrere interne elektronische Medienspiegel erstellt, so ist jeder dieser internen elektronischen Medienspiegel separat zu melden und abzurechnen.

6.3.4 Die jährliche, individuelle Vergütung berechnet sich für jeden internen elektronischen Medienspiegel separat aufgrund

- der Anzahl der darin genutzten Beiträge, sowie
- der (während eines Kalenderjahres durchschnittlichen) Anzahl von Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung mit Zugang (Zugriff und/oder Zustellung) zu den einzelnen Medienspiegeln.

6.3.5 Die jährliche Vergütung für interne elektronische Medienspiegel berechnet sich nach folgender Formel:

Beitragsvolumenpreis x Faktor Mitarbeiter x CHF 0.028

6.3.6 Der Beitragsvolumenpreis berücksichtigt die Anzahl Beiträge in Verbindung mit einem Volumenrabatt und beträgt:

Anzahl Beiträge	Anrechnungsvolumensatz
1 bis 500	80 %
501 bis 3'000	50 %
3'001 bis 8'000	10 %
8'001 und mehr	5 %

Der Beitragsvolumenpreis berechnet sich pro Anrechnungsvolumensatzstufe indem die Anzahl Beiträge mit dem Anrechnungsvolumensatz multipliziert und anschlies-

send die einzelnen Beträge pro Stufe addiert werden. Ab 15'000 und mehr Beiträgen ist pro angebrochene weitere 1'000 Artikel anstelle des Anrechnungsvolumenssatzes auf die geschuldete Vergütung ein Zuschlag von je 1% geschuldet.

- 6.3.7 Der Faktor Mitarbeiter berechnet sich pro Mitarbeiterstufe separat anhand der Anzahl Mitarbeiter mit Zugang zu Medienspiegeln multipliziert mit einem Anrechnungsfaktor:

Anzahl Mitarbeiter mit Zugang zum Medienspiegel	Anrechnungsfaktor
bis 100	60 %
101 bis 500	40 %
501 bis 4'000	2 %
4'001 bis 15'000	1 %
15'001 und mehr	0.1 %

- 6.3.8 Die ProLitteris stellt den vergütungspflichtigen Nutzern für den Medienspiegel Rechnung für das laufende Jahr. Für die Rechnungsstellung stützt sich die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres. Für die Rechnungsstellung 2017 können anstelle der Angaben des Vorjahres die Angaben des Jahres 2017 verwendet werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

Der Nutzer hat die Information gemäss Ziffer 6.3.4 für jedes Kalenderjahr zu melden.

- 6.4 Nutzer, die neben ihrem eigentlichen Zweck zusätzlich für zum Eigengebrauch Berechtigte, die nicht mit dem Nutzer identisch sind, Vervielfältigungen herstellen, sind für diese Tätigkeit separat vergütungspflichtig. Die Vergütungen als Dritte berechnen sich für diese Nutzungen separat und zusätzlich gemäss GT 8 VII Ziff. 6.4.24 bzw. GT 9 VII Ziff. 6.4.24.
- 6.5 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Nutzer zum jeweils anwendbaren Steuersatz (Stand 2016: Normalsatz 8% / reduzierter Satz 2.5%) zusätzlich an die ProLitteris (MWST-Nr. CHE-108.028.505/MWST) geschuldet.
- 6.6 Öffentliche Verwaltungen, die über kein unter die Tarifpflicht fallendes Netzwerksystem verfügen, können auf einem vorgegebenen Formular der ProLitteris eine entsprechende schriftliche Mitteilung, versehen mit einer rechtsgültigen Unterschrift, zustellen. Für diese öffentlichen Verwaltungen entfällt eine Vergütungspflicht.

7 Ermässigungen

Verbände oder ähnliche Zusammenschlüsse, welche von ihren Mitgliedern Vergütungen gemäss Ziffer 6 einziehen und gesamthaft an die ProLitteris weiterleiten und alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten für ihren jährlichen Aufwand im Zusammenhang mit dem Inkasso der Vergütungen bei ihren Mitgliedern und anderen unter diesen Tarif fallenden Nutzern eine Inkassoprovision von bis zu 10%.

8 Angaben für die Rechnungsstellung

- 8.1 Für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres stellt die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres ab. Massgebend ist der Stichtag per 31.12.
- 8.2 a) Pauschalvergütungen
Öffentliche Verwaltungen, die aufgrund ihrer gemeldeten Angaben eine Pauschalvergütung zu entrichten haben, müssen nicht jedes Jahr ein Erhebungsformular ausfüllen. Die ProLitteris stützt sich für das Folgejahr auf die im Vorjahr gemeldeten Angaben und stellt Rechnung gestützt auf diese Angaben. Die öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, der ProLitteris allfällige Änderungen der Angaben innert 30 Tagen schriftlich nach der Rechnungsstellung mitzuteilen. Betreffen diese Mutationen das vergangene Jahr, wird der Verwaltung eine neue korrigierte Rechnung zugestellt. Mutationen für das laufende Rechnungsjahr werden erst bei der Fakturierung des Folgejahres berücksichtigt (vgl. Ziffer 8.1).
- b) Individualvergütungen
Die öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, der ProLitteris innert 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Anzahl Einwohner/Mitarbeiter, Gesamtkopiemenge, Pressespiegel, usw. zu melden. Die ProLitteris lässt den Verwaltungen dazu jedes Jahr ein Erhebungsformular zukommen und stützt sich für die Rechnungsstellung auf die Angaben des Vorjahres.
- 8.3 Werden die notwendigen Angaben nach einer schriftlichen Mahnung auch innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die ProLitteris die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Gibt der Nutzer die für die Berechnung notwendigen Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Schätzung nicht schriftlich bekannt, gilt die Schätzung als anerkannt. Die Rechnung stützt sich auf die Berechnungsgrundlagen der Einschätzung. Die ProLitteris verlangt für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in jedem Fall einen Zuschlag von 10% auf die geschuldete Vergütung, mindestens jedoch CHF 100.00. Änderungen oder Einwände, die nicht innerhalb der 30 Tage seit Erhalt der Einschätzung gemeldet werden, werden erst für die Rechnungsstellung der Folgejahre berücksichtigt.
- 8.4 Die Nutzer sind gemäss Art. 51 URG verpflichtet, der ProLitteris auf deren Verlangen sämtliche ihnen zumutbaren Auskünfte im Zusammenhang mit der Anwendung und der Umsetzung dieses Tarifes zu geben. Die ProLitteris ist entsprechend berechtigt, über die Art und den Umfang der genutzten Werke und Leistungen bei den Nutzern stichprobenweise Auskünfte zu verlangen.

Die ProLitteris verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihr im Rahmen dieses Tarifes mitgeteilten Auskünfte. Sie hat das Recht, diese Auskünfte zur Anwendung bzw. zur Umsetzung des vorliegenden Tarifes zu verwenden.

- 8.5 Nutzer, die über kein Netzwerk verfügen, müssen das entsprechende Formular „Erklärung kein Netzwerk“ ausfüllen und können dies versehen mit einer rechtsgültigen Unterschrift und unter Beilage einer Kopie des Handelsregisterauszuges (soweit im Handelsregister eingetragen) an die ProLitteris retournieren.

Nutzer haben die Einrede „Kein Netzwerk“ spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Einschätzung gemäss Ziffer 8.3 geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sowohl die Einschätzung als anerkannt, wie auch, dass ein Netzwerk im Sinne dieses Tarifs vorhanden ist. Die Einrede „Kein Netzwerk“ kann in diesem Fall nicht mehr geltend gemacht werden.

9 Abrechnung

- 9.1 Die ProLitteris stellt den vergütungspflichtigen Nutzern gemäss Ziffer 6 Rechnung für das laufende Jahr. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit derjenigen des GT 8 I. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 9.2 Fällige Vergütungen mahnt die ProLitteris einmal schriftlich. Mahngebühren von CHF 10.00 gehen zu Lasten des Nutzers. Bei Nichteingehen der Zahlung innerhalb von 30 Tagen seitder Mahnung, kann die ProLitteris ohne weitere Mahnung rechtliche Schritte einleiten.

10 Freistellung

Die öffentlichen Verwaltungen werden mit der Zahlung der tariflichen Vergütungen gemäss Ziffer 6 von Forderungen Dritter im Rahmen der durch diesen Tarif abgedeckten Vervielfältigungen und Zustellungen an Nutzer innerhalb des Territoriums der Schweiz freigestellt. Die öffentlichen Verwaltungen informieren die ProLitteris über allfällige Drittansprecher und verweisen diese an die ProLitteris. Zudem enthalten sich die öffentlichen Verwaltungen, mit Dritten Vereinbarungen über die Verwendungen von Werken, die von diesem Tarif erfasst sind, abzuschliessen.

11 Gültigkeitsdauer des Tarifes

- 11.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021.
- 11.2 Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.
- 11.3 Ist nach Ablauf dieses Tarifes und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsentscheid der ESchK.

ProLitteris	Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Genossenschaft Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique, Coopérative Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale, Cooperativa
SSA	Société Suisse des Auteurs, société coopérative Schweizerische Autorenngesellschaft Società svizzera degli autori
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik Coopérative des auteurs et éditeurs de musique Cooperativa degli autori ed editori di musica
SUISSIMAGE	Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas
SWISSPERFORM	Schweizerische Gesellschaft für Leistungsschutzrechte Société suisse pour les droits voisins Società svizzera per i diritti di protezione affini Societad per ils dretgs vischins

2017-2021 (verlängert bis 2022)

Gemeinsamer Tarif 9 II

Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form in Bibliotheken

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 14.11.2016 und am 15.11.2021

Veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 20.12.2016

Siehe auch Merkblatt zu den Gemeinsamen Tarifen GT 8 und GT 9 unter www.prolitteris.ch

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft:

ProLitteris

Universitätstrasse 100

Postfach 205

8024 Zürich

Tel. 043 /300 66 15

Fax 043 /300 66 68

info@prolitteris.ch

www.prolitteris.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Tarifes und Nutzerbereich.....	3
2	Begriffe.....	4
3	Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle	5
4	Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen	5
5	Umfang der durch den Tarif nicht erfassten Verwendungen.....	6
6	Vergütungen	7
7	Ermässigungen	10
8	Angaben für die Rechnungsstellung	10
9	Abrechnung	11
10	Freistellung.....	11
11	Gültigkeitsdauer des Tarifes.....	11

Präambel

Gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (URG) ist das ausschliessliche Nutzen von geschützten Werken zum Eigengebrauch für die interne Information oder Dokumentation erlaubt. Darunter fallen Nutzungen auf betriebsinternen Netzwerken mittels Computer-Bildschirmen, Workstations, Scanner oder ähnlichen Geräten. Die zum Eigengebrauch Berechtigten können die Nutzungen auch durch Dritte vornehmen lassen. Diese Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung auf die Rechte, die den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie den Herstellern von Ton- und Tonbildträgern und den Sendeunternehmen zustehen (Art. 38 URG).

Für solche Nutzungen ist in Art. 20 URG eine gesetzliche Vergütung an die Berechtigten vorgesehen. Diese Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Der vorliegende Gemeinsame Tarif 9 (GT 9) regelt diese Nutzungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

1 Gegenstand des Tarifes und Nutzerbereich

- 1.1 Der GT 9 umschreibt den Verwendungsbereich und die Nutzungsbedingungen sowie die Höhe der Vergütungen.

Der Tarif erfasst die gesetzlich erlaubten, vergütungspflichtigen Nutzungen von geschützten Werken sowie Leistungen zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken gemäss Art. 19 und 20 URG, soweit diese Nutzungen nicht bereits in anderen Tarifen geregelt sind. Zum anderen umfasst dieser Tarif die über diesen Rahmen hinausgehenden zusätzlichen Nutzungen, welche nicht zu den der Aufsicht des Bundes unterstellten Verwertungsbereichen gehören.

Der GT 9 bezieht sich auf Nutzer mit betriebsinternen Netzwerken, die über die entsprechenden technischen Einrichtungen (PC, Scanner oder ähnliche Geräte) verfügen.

- 1.2 Dieser Tarif betrifft den Bereich der Bibliotheken und ähnlichen Institutionen und deckt folgende Nutzer ab:

- Allgemeine Bibliotheken
- Kantonale Bibliotheken
- Gemeindebibliotheken
- Stadtbibliotheken
- Universitätsbibliotheken
- Bibliotheken der ETH und der EPF
- Private, öffentlich zugängliche Bibliotheken
- Stiftsbibliotheken
- Volksbibliotheken

- 1.3 Die grossen öffentlichen Hochschulbibliotheken werden den Gemeinsamen Tarifen 9 II und GT 7 nach Massgabe ihres Hochschulanteils (= Anteil der aus Hochschulen stammenden Bibliotheksbenutzer und -benutzerinnen im Verhältnis zu der gesamten Anzahl Benutzer und Benutzerinnen) wie folgt unterstellt:

- Bei einem Hochschulanteil bis zu 50 %: Alle in der betreffenden Hochschulbibliothek hergestellten Kopien werden gemäss den Bestimmungen des GT 9 II vergütet.

- Bei einem Hochschulanteil zwischen 51 und 90 %: Die Bestimmungen des GT 9 II und des GT 7 werden anteilmässig angewendet.
- Bei einem Hochschulanteil über 90 %: Alle Kopien werden gemäss den Bestimmungen des GT 7 vergütet.

Folgende Hochschulbibliotheken sind durch diese Bestimmung betroffen:

- Universitätsbibliothek Basel
- Zentralbibliothek Zürich
- Universitätsbibliothek Bern
- Universität St. Gallen, Bibliothek
- Bibliothèque cantonale et universitaire de Fribourg
- Bibliothèque de Genève
- Bibliothèque de l'université de Genève
- BCU Bibliothèque cantonale et universitaire Lausanne
- Bibliothèque publique et universitaire de Neuchâtel
- Bibliothèque de l'université de Neuchâtel
- ETH-Bibliothek
- Bibliothèque de l'EPFL
- Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern ZHB LU
- Biblioteca universitaria di Lugano
- Hauptbibliothek der Universität Zürich

Der Bibliothekenanteil, der unter den GT 7 fällt, wird mit dem Pauschalbetrag pro Studierenden bzw. Studierende als abgegolten betrachtet.

Die Einteilung der betroffenen Bibliotheken erfolgt aufgrund der Angaben der Schweizerischen Hochschulkonferenz, mit Zustimmung der ProLitteris.

2 Begriffe

- 2.1 Als „geschützte Werke“ im Sinne dieses Tarifs gelten alle Werke gemäss Art. 2 Urheberrechtsgesetz (nachfolgend „URG“ genannt), die als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter geschützt sind, sofern sie veröffentlicht sind. Nicht darunter fallen Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3) sowie alle gemäss Art. 5 URG nicht geschützten Werke.
- 2.2 Unter „geschützte Leistungen“ werden die Darbietungen der ausübenden Künstler und Künstlerinnen, die Aufnahmen der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern und die Sendungen der Sendeunternehmen im Sinne von Art. 33 ff. URG verstanden.
- 2.3 Unter „Vervielfältigen“ im Sinne dieses Tarifs wird das Speichern in Form einer digitalen Kopie mit und ohne Verbreiten von geschützten Werken bzw. geschützten Leistungen für den Eigengebrauch im Betrieb mittels Netzwerken verstanden. Als Vervielfältigung gilt insbesondere das Speichern mit und ohne Verbreiten über Scanner, E-Mail, Messaging, Social-Media-Plattformen, Cloud-Dienste oder über elektronische Datenträger z.B. aus dem Internet oder aus anderen Quellen.
- 2.4 Unter „Eigengebrauch“ im Sinne dieses Tarifs werden Verwendungen geschützter Werke und Leistungen in Schulen, Universitäten, Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation bzw. für den Unterricht in der Klasse verstanden (Art. 19 Abs. 1 lit. b und c sowie Art. 38 in Verbindung mit Art. 19 URG).

- 2.5 Unter „Netzwerke“ werden permanent oder zeitweilig verbundene Rechner (PC, Notebooks, Tablets, Smartphones, etc.) desselben Nutzers verstanden.

Unter „Dritte“ werden Bibliotheken verstanden, die im Auftrag von zum Eigengebrauch Berechtigten Nutzungen im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG vornehmen.

Weitere Bestimmungen:

- 2.6 Bibliotheken, die vor dem 1. Juli des laufenden Jahres ihre Tätigkeit aufgenommen haben oder ihren Betrieb während des laufenden Jahres zusammengezählt mindestens 6 Monate aufrechterhalten haben und nach dem geltenden Tarif unter die Pauschalregelung fallen, haben die volle Jahrespauschale zu entrichten.

- 2.7 Als die für die Berechnung massgebende «Anzahl Angestellte» wird die Anzahl aller Mitarbeitenden in Stellenprozenten (Gesamttotal der Stellenprozente) inklusive des Bibliotheksleiters per 31.12. des Vorjahres verstanden, unabhängig von der rechtlichen Art des Arbeitsverhältnisses. Sieht der Tarif eine Vergütungspflicht ab 1 Mitarbeiter vor, so ist die Vergütung in jedem Fall geschuldet, unabhängig davon ob diese Person ein Vollzeit- oder Teilzeitpensum verrichtet.

Erhält die ProLitteris, gestützt auf eine gesetzliche Vorschrift, rechtskräftige Angaben betreffend Branche und Mitarbeiterzahl z.B. von der AHV Behörde oder dem Bundesamt für Statistik, sind diese Angaben für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres verbindlich. Die Bibliotheken können keine Einrede auf Anpassung der Berechnungsgrundlagen geltend machen.

3 Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle

Die ProLitteris ist für diesen Tarif geschäftsführende Verwertungsgesellschaft und Vertreterin der Verwertungsgesellschaften:

ProLitteris
SUISA
SUISSIMAGE
SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS
SWISSPERFORM

Die ProLitteris zieht die Vergütungen in eigenem Namen ein.

4 Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen

- 4.1 Vom Tarif erfasst werden folgende, ausschnittweise Verwendungen für den Eigengebrauch zum Zweck der internen Information oder Dokumentation:
- 4.1.1 - Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen für Angestellte der Bibliothek, z.B. über das betriebsinterne Netzwerk oder andere internetbasierte Netzwerke.
 - 4.1.2 - Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen durch die Bibliothek als Dritte im Auftrag des zum Eigengebrauch Berechtigten.
 - 4.1.3 - Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen durch Bibliotheksbenutzer in den Räumlichkeiten der Bibliothek.

- 4.2 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen in Form von internen elektronischen Medienspiegeln bzw. Datenbanken.
- 4.3 Im Weiteren bezieht sich der Tarif auf das Vervielfältigen von geschützten Werken der bildenden Kunst, Fotografie sowie von Musiknoten im Rahmen von Ziffer 2.4 in Verbindung mit Ziffer 4.1 und 4.2.

5 Umfang der durch den Tarif nicht erfassten Verwendungen

- 5.1 Der vorliegende Tarif bezieht sich nicht auf:
- das Vervielfältigen und/oder Zugänglichmachen von geschützten Werken und Leistungen ausserhalb des Eigengebrauchs, insbesondere im Internet oder über ähnliche Netzwerke für externe Nutzer, die nicht Angestellte der Bibliothek sind, oder zu anderen Zwecken als zur internen Information oder Dokumentation;
 - das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen im Handel erhältlicher Werkexemplare;
 - das Vervielfältigen von geschützten Werken und Leistungen im Rahmen von On-demand-Diensten bzw. Near-on-demand-Diensten, insbesondere für audiovisuelle und musikalische Werke;
 - das Verändern oder Bearbeiten der geschützten Werke und Leistungen.

Für die nicht vom Tarif erfassten Verwendungen sind die entsprechenden Rechte bei den Rechtsinhabern einzuholen.

- 5.2 Der vorliegende Tarif bezieht sich insbesondere nicht auf (Abgrenzungen zu anderen Gemeinsamen Tarifen):
- die Leerträgervergütung (GT 4a ff.), wobei die beim Kauf eines Leerträgers bezahlte Vergütung für Urheber- und Leistungsschutzrechte in den vorliegenden Tarifansätzen mitberücksichtigt ist;
 - das Kopieren auf Leerträger sowie Musikaufführungen soweit durch den Schultarif GT 7 abgedeckt;
 - das Herstellen von nicht elektronischen Vervielfältigungen geschützter Werke mittels Fotokopiergeräten, Multifunktionsgeräten, Telefaxapparaten, Druckern oder ähnlichen Geräten, und zwar ab einer Papier- oder einer digitalen Vorlage, für den Eigenbrauch sowie durch Dritte für die zum Eigengebrauch Berechtigten (GT 8).

6 Vergütungen

Für die Verwendungen gemäss Ziffer 4 bezahlen die Bibliotheken eine jährliche Vergütung, die sich wie folgt berechnet:

6.1 Pauschale und individuelle Vergütungen für das Herstellen von Vervielfältigungen durch Mitarbeiter für die bibliotheksinterne Nutzung

Angestellte pro Bibliothek			Vergütung in CHF
1	-	9	21.00
10	-	19	42.00
20	-	49	70.00
50	-	79	175.00
80	-	99	245.00
100	-	199	350.00

Für Bibliotheken mit 200 und mehr Angestellten berechnet sich die Vergütung auf der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung x Faktor 0,75 ab 2017.

Erhöhung der Vergütung über 10%

Für Nutzer, die nach der Gesamtkopiemenge abrechnen, wird ab dem 1.1.2017 für die Berechnung der Vergütung für GT 9 der Faktor von 0,5 auf 0,75 erhöht. Soweit durch die Erhöhung des Faktors für einen einzelnen Betrieb bei einer gleichgebliebenen oder gesunkenen Gesamtkopiemenge gegenüber dem Stand 2015 eine Erhöhung der Vergütung von über 10% resultieren würde, wird die Erhöhung auf 10% begrenzt.

Keine Anwendung findet die Deckelung bei Erhöhung der gemeldeten Gesamtkopiemenge infolge Fusionen, Zunahme Anzahl Mitarbeiter etc.

Für die Berechnung der Anzahl Angestellten ist die Ziffer 2.7 massgebend. Freiwillige Mitarbeiter, die nicht entlohnt werden, sind nicht mitzuzählen.

6.2 Individuelle Vergütungen für Vervielfältigungen der Bibliothek als Dritte

Als Dritte erstellen Bibliotheken für zum Eigengebrauch berechnete Nutzer Vervielfältigungen. Diese Verwendungen sind wie folgt abzugelten:

- a) Vervielfältigungen für Bibliotheksnutzer in den Räumlichkeiten der Bibliothek:

Gesamteinnahmen x 0.035

oder falls keine Einnahmen erwirtschaftet werden:
Anzahl verwendete Dokumentseiten x 35% x 0.035

- b) Vervielfältigungen für und im Auftrag von Nutzern ausserhalb der Bibliothek, die zum Eigengebrauch berechtigt sind (Dokumentationslieferdienst):

Anzahl verwendete Dokumentseiten x 70% x 0.035

6.3 Vergütungen für Vervielfältigungen, die **Bibliotheksnutzer auf Geräten in der Bibliothek selbst herstellen, werden nach folgender Formel abgerechnet:**

Gesamteinnahmen x 0.035

oder

Anzahl verwendete Dokumentseiten x 35% x 0.035

6.4 Nutzung von internen elektronischen Medienspiegeln

- 6.4.1 In den Vergütungen gemäss Ziff. 6.1 – 6.3 sind die Vergütungen für das Verwenden geschützter Werke im Rahmen interner elektronischer Medienspiegel nicht inbegriffen und sind gesondert zu bezahlen.

- 6.4.2 Unter einem internen elektronischen Medienspiegel im Sinne dieses Tarifes wird eine Zusammenstellung von digitalen oder digitalisierten Kopien von aktuellen Beiträgen (Artikel, Bilder, Ausschnitte von Radio- und Fernsehbeiträgen, Abschriften solcher Beiträge und anderer urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen) aus Print-, Online- oder anderen Medien zu mindestens einem Begriff bzw. einer Person verstanden, welche gestützt auf Art. 19 URG hergestellt und periodisch oder kontinuierlich in einem betriebsinternen Netzwerksystem weiterverbreitet bzw. zugestellt wird (Push- oder Pull-Technik).
Datenbanken als solche sind grundsätzlich keine internen E-MS, sie können aber interne E-MS enthalten. Bei Datenbanken, die einen internen E-MS enthalten, ist für den darin enthaltenen E-MS eine Vergütung im Rahmen der Ziff. 6.4.3 ff. geschuldet. Datenbanken, die keine internen E-MS enthalten, verursachen keine Vergütungen im Rahmen der internen E-MS.

Der geschützte Anteil der elektronischen Medienspiegel beträgt 80%.

- 6.4.3 Werden in einer Bibliothek für mehrere unterschiedliche Gruppen von Mitarbeitern der Bibliothek nach jeweils unterschiedlichen Suchkriterien mehrere interne elektronische Medienspiegel erstellt, so ist jeder dieser internen elektronischen Medienspiegel separat zu melden und abzurechnen.
- 6.4.4 Die jährliche, individuelle Vergütung berechnet sich für jeden internen elektronischen Medienspiegel separat aufgrund
- a) der Anzahl der darin genutzten Beiträge, sowie
 - b) der (während eines Kalenderjahres durchschnittlichen) Anzahl von Mitarbeitern der Bibliothek mit Zugang (Zugriff und/oder Zustellung) zu den einzelnen Medienspiegeln.

- 6.4.5 Die jährliche Vergütung für interne elektronische Medienspiegel berechnet sich nach folgender Formel:

Beitragsvolumenpreis x Faktor Mitarbeiter x CHF 0.028

- 6.4.6 Der Beitragsvolumenpreis berücksichtigt die Anzahl Beiträge in Verbindung mit einem Volumenrabatt und beträgt:

Anzahl Beiträge	Anrechnungsvolumensatz
1 bis 500	80 %
501 bis 3'000	50 %
3'001 bis 8'000	10 %
8'001 und mehr	5 %

Der Beitragsvolumenpreis berechnet sich pro Anrechnungsvolumensatzstufe indem die Anzahl Beiträge mit dem Anrechnungsvolumensatz multipliziert und anschliessend die einzelnen Beträge pro Stufe addiert werden. Ab 15'000 und mehr Beiträgen ist pro angebrochenen weiteren 1'000 Artikel anstelle des Anrechnungsvolumensatzes auf die geschuldete Vergütung ein Zuschlag von je 1% geschuldet.

- 6.4.7 Der Faktor Mitarbeiter berechnet sich pro Mitarbeiterstufe separat anhand der Anzahl Mitarbeiter mit Zugang zu Medienspiegeln multipliziert mit einem Anrechnungsfaktor:

Anzahl Mitarbeiter mit Zugang zum Medienspiegel	Anrechnungsfaktor
bis 100	60 %
101 bis 500	40 %
501 bis 4'000	2 %
4'001 bis 15'000	1 %
15'001 und mehr	0.1 %

- 6.4.8 Die ProLitteris stellt den vergütungspflichtigen Nutzern für den Medienspiegel Rechnung für das laufende Jahr. Für die Rechnungsstellung stützt sich die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres. Für die Rechnungsstellung 2017 können anstelle der Angaben des Vorjahres die Angaben des Jahres 2017 verwendet werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

Der Nutzer hat die Information gemäss Ziffer 6.4.4 für jedes Kalenderjahr zu melden.

- 6.5 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Nutzer zum jeweils anwendbaren Steuersatz (Stand 2016: Normalsatz 8% / reduzierter Satz 2.5%) zusätzlich an die ProLitteris (MWST-Nr.CHE-108.028.505/MWST) geschuldet.

- 6.6 Für die Abgeltung der Leistungsschutzrechte ist in den Vergütungen dieses Tarifs ein jeweils durch die Verwertungsgesellschaften zu bestimmender Anteil enthalten.

7 Ermässigungen

Verbände oder ähnliche Zusammenschlüsse, welche von ihren Mitgliedern Vergütungen gemäss Ziffer 6 einziehen und gesamthaft an die ProLitteris weiterleiten und alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten für ihren jährlichen Aufwand im Zusammenhang mit dem Inkasso der Vergütungen bei ihren Mitgliedern und anderen unter diesen Tarif fallenden Nutzern eine Inkassoprovision von bis zu 10%.

8 Angaben für die Rechnungsstellung

- 8.1 Für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres stellt die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres ab. Massgebend ist der Stichtag per 31.12.
- 8.2 a) Pauschalvergütungen
Bibliotheken, die aufgrund ihrer gemeldeten Angaben eine Pauschalvergütung zu entrichten haben, müssen nicht jedes Jahr ein Erhebungsformular ausfüllen. Die ProLitteris stützt sich für das Folgejahr auf die im Vorjahr gemeldeten Angaben und stellt Rechnung gestützt auf diese Angaben. Die Bibliotheken sind verpflichtet, der ProLitteris allfällige Änderungen der Angaben innert 30 Tagen schriftlich nach der Rechnungsstellung mitzuteilen. Betreffen diese Mutationen das vergangene Jahr, wird der Bibliothek eine neue korrigierte Rechnung zugestellt. Mutationen für das laufende Rechnungsjahr werden erst bei der Fakturierung des Folgejahres berücksichtigt (vgl. Ziffer 8.1).
- b) Individualvergütungen
Die Bibliotheken sind verpflichtet, der ProLitteris innert 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Anzahl Mitarbeitende, Gesamtkopiemenge, Pressespiegel, Branche, usw. zu melden. Die ProLitteris lässt den Bibliotheken dazu jedes Jahr ein Erhebungsformular zukommen und stützt sich für die Rechnungsstellung auf die Angaben des Vorjahres.
- c) Neue Bibliotheken
Jede neue Bibliothek, deren Tarifpflicht geprüft werden muss (z.B. Neugründungen), erhält von der ProLitteris ein Erhebungsformular mittels welchem sie innert 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Anzahl Mitarbeitende, Gesamtkopiemenge, Pressespiegel, usw. zu melden hat. In den Folgejahren erfolgt die Rechnungsstellung nach Ziffer 8.2a) oder 8.2b).
- 8.3 Werden die notwendigen Angaben nach einer schriftlichen Mahnung auch innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die ProLitteris die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Gibt die Bibliothek die für die Berechnung notwendigen Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Schätzung nicht schriftlich bekannt, gilt die Schätzung als anerkannt. Die Rechnung stützt sich auf die Berechnungsgrundlagen der Einschätzung. Die ProLitteris verlangt für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in jedem Fall einen Zuschlag von 10% auf die geschuldete Vergütung, mindestens jedoch CHF 100.00. Änderungen oder Einwände, die

nicht innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Einschätzung gemeldet werden, werden erst für die Rechnungstellung der Folgejahre berücksichtigt.

- 8.4 Die Bibliotheken sind gemäss Art. 51 URG verpflichtet, der ProLitteris auf deren Verlangen sämtliche ihnen zumutbaren Auskünfte im Zusammenhang mit der Anwendung und der Umsetzung dieses Tarifs zu geben. Die ProLitteris ist entsprechend berechtigt, über die Art und den Umfang der genutzten Werke und Leistungen bei den Bibliotheken stichprobenweise Auskünfte zu verlangen.

Die ProLitteris verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihr im Rahmen dieses Tarifs mitgeteilten Auskünfte. Sie hat das Recht, diese Auskünfte zur Anwendung bzw. zur Umsetzung des vorliegenden Tarifes zu verwenden.

- 8.5 Nutzer, die über kein Netzwerk verfügen, müssen das entsprechende Formular „Erklärung kein Netzwerk“ ausfüllen und können dies versehen mit einer rechtsgültigen Unterschrift und unter Beilage einer Kopie des Handelsregisterauszuges (soweit im Handelsregister eingetragen) an die ProLitteris retournieren.

Nutzer haben die Einrede „Kein Netzwerk“ spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Einschätzung gemäss Ziffer 8.3 geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sowohl die Einschätzung als anerkannt, wie auch, dass ein Netzwerk im Sinne dieses Tarifs vorhanden ist. Die Einrede „Kein Netzwerk“ kann in diesem Fall nicht mehr geltend gemacht werden.

9 Abrechnung

- 9.1 Die ProLitteris stellt den vergütungspflichtigen Bibliotheken gemäss Ziffer 6 Rechnung für das laufende Jahr. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit derjenigen des GT 8 II. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 9.2 Fällige Vergütungen mahnt die ProLitteris einmal schriftlich. Mahngebühren von CHF 10.00 gehen zu Lasten des Nutzers. Bei Nichteingehen der Zahlung innerhalb von 30 Tagen seit der Mahnung, kann die ProLitteris ohne weitere Mahnung rechtliche Schritte einleiten.

10 Freistellung

Die Bibliotheken werden mit der Zahlung der tariflichen Vergütungen gemäss Ziffer 6 von Forderungen Dritter im Rahmen der durch diesen Tarif abgedeckten Vielfältigungen und Zustellungen an Nutzer innerhalb des Territoriums der Schweiz freigestellt. Die Bibliotheken informieren die ProLitteris über allfällige Drittsprecher und verweisen diese an die ProLitteris. Zudem enthalten sich die Bibliotheken, mit Dritten Vereinbarungen über die Verwendungen von Werken, die von diesem Tarif erfasst sind, abzuschliessen.

11 Gültigkeitsdauer des Tarifes

- 11.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021.
- 11.2 Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.

- 11.3 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsentscheid der ESchK.

ProLitteris	Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Genossenschaft Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique, Coopérative Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale, Cooperativa
SSA	Société Suisse des Auteurs, société coopérative Schweizerische Autorenngesellschaft Società svizzera degli autori
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik Coopérative des auteurs et éditeurs de musique Cooperativa degli autori ed editori di musica
SUISSIMAGE	Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas
SWISSPERFORM	Schweizerische Gesellschaft für Leistungsschutzrechte Société suisse pour les droits voisins Società svizzera per i diritti di protezione affini Societad per ils dretgs vischins

2017-2021 (verlängert bis 2022)

Gemeinsamer Tarif 9 VII

Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zu betrieblichen Eigengebrauch in der Industrie, im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 14.11.2016 und am 15.11.2021

Veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 20.12.2016

Siehe auch Merkblatt zu den Gemeinsamen Tarifen GT 8 und GT 9 unter www.prolitteris.ch

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft:

ProLitteris

Universitätstrasse 100

Postfach 205

8024 Zürich

Tel. 043 /300 66 15

Fax 043 /300 66 68

mail@prolitteris.ch

www.prolitteris.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Tarifes und Nutzerbereich	3
2	Begriffe	4
3	Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle.....	5
4	Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen.....	6
5	Umfang der durch den Tarif nicht erfassten Verwendungen.....	7
6	Vergütungen	7
7	Ermässigungen	25
8	Angaben für die Rechnungsstellung.....	26
9	Abrechnung.....	27
10	Freistellung	27
11	Gültigkeitsdauer des Tarifes	27

Präambel

Gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (URG) ist das ausschliessliche Nutzen von geschützten Werken zum Eigengebrauch für die interne Information oder Dokumentation erlaubt. Darunter fallen Nutzungen auf betriebsinternen Netzwerken mittels Computer-Bildschirmen, Workstations, Scanner oder ähnlichen Geräten. Die zum Eigengebrauch Berechtigten können die Nutzungen auch durch Dritte vornehmen lassen. Diese Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung auf die Rechte, die den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie den Herstellern von Ton- und Tonbildträgern und den Sendeunternehmen zustehen (Art. 38 URG).

Für solche Nutzungen ist in Art. 20 URG eine gesetzliche Vergütung an die Berechtigten vorgesehen. Diese Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Der vorliegende Gemeinsame Tarif 9 (GT 9) regelt diese Nutzungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

1 Gegenstand des Tarifes und Nutzerbereich

- 1.1 Der GT 9 umschreibt den Verwendungsbereich und die Nutzungsbedingungen sowie die Höhe der Vergütungen.

Der Tarif erfasst die gesetzlich erlaubten, vergütungspflichtigen Nutzungen von geschützten Werken sowie Leistungen zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken gemäss Art. 19 und 20 URG, soweit diese Nutzungen nicht bereits in anderen Tarifen geregelt sind. Zum anderen erfasst dieser Tarif die über diesen Rahmen hinausgehenden zusätzlichen Nutzungen, welche nicht zu den der Aufsicht des Bundes unterstellten Verwertungsbereichen gehören.

Der GT 9 bezieht sich auf Nutzer mit betriebsinternen Netzwerken, die über die entsprechenden technischen Einrichtungen (PC, Scanner oder ähnliche Geräte) verfügen.

- 1.2 Dieser Tarif bezieht sich auf die Industrie und das verarbeitende Gewerbe (bisher GT 9 V) sowie auf den Dienstleistungsbereich (bisher GT 9 VI) und deckt folgende Branchen ab:

- Textilindustrie, Bekleidung und Ausrüstung
- Bereich Papier, Grafik und Druck
- Bereich Chemie und Pharmazie
- Herstellung von Medizinalprodukten
- Maschinen- und Metallindustrie
- Industrie der Elektrik, Optik und Elektronik
- Uhren- und Automatenindustrie
- Lebensmittel-, Getränke- und Genussmittelherstellung und -verarbeitung
- Baugewerbe,
- Gewerbe der Bauzulieferer
- Gartenbaugewerbe
- Kunsthandwerk
- Landwirtschaftliche Produktion und Fischereiwesen
- Holzindustrie und Forstwesen
- übrige industrielle und gewerbliche Produktion und Verarbeitung

- Banken, übrige Finanzinstitute, Leasingunternehmen
- Versicherungen, Krankenkassen
- Rechtsanwälte, Notariate, Wirtschafts- und Unternehmensberater, Immobilienverwaltungen, Vermögensverwalter, Treuhand, Revision und Inkasso
- Informatik
- Technische Planung und Beratung
- Personalberatung
- Werbebranche
- Reisebranche
- Grosshandel
- Detailhandel
- Verkehr und Transportwesen
- Energie- und Wasserversorgung
- Gastgewerbe
- Reparaturen, Reinigung
- Autogewerbe, Fahrrad- und Motorradbranche
- Spitäler und Anstalten
- Ärzte, übrige Gesundheits- und Körperpflege
- Professionelle Institutionen, Wohlfahrts- und Fürsorge-Institutionen, Gemeinnützige Institutionen
- Verbände, Vereine, Parteien, Nichtregierungsorganisationen
- Theater, Kinos, Museen, Kultur- und Freizeitzentren
- Verlage, Presse- und Nachrichtenwesen
- Radio- und Fernsehsender, Filmwesen
- Sportorganisationen, Sportanlagen und Freizeitzentren
- Presseauschnittsdienste, Medienbeobachtungsdienste, Dokumentations- lieferdienste und vergleichbare Dienste
- Forschungsinstitute
- Telekommunikationsanbieter
- übrige Dienstleistungen

1.3 Für die Einstufung der einzelnen Nutzer in die verschiedenen Branchen und Vergütungskategorien gemäss Ziffer 6.3 und 6.4 ist der Haupttätigkeitsbereich eines Nutzers massgebend, d. h. derjenige Betriebsteil, in dem die meisten Angestellten beschäftigt sind.

2 Begriffe

- 2.1 Als „geschützte Werke“ im Sinne dieses Tarifs gelten alle Werke gemäss Art. 2 Urheberrechtsgesetz (nachfolgend „URG“ genannt), die als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter geschützt sind, sofern sie veröffentlicht sind. Nicht darunter fallen Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3) sowie alle gemäss Art. 5 URG nicht geschützten Werke.
- 2.2 Unter „geschützte Leistungen“ werden die Darbietungen der ausübenden Künstler und Künstlerinnen, die Aufnahmen der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern und die Sendungen der Sendeunternehmen im Sinne von Art. 33 ff. URG verstanden.

- 2.3 Unter „Vervielfältigen“ im Sinne dieses Tarifs wird das Speichern in Form einer digitalen Kopie mit und ohne Verbreiten von geschützten Werken bzw. geschützten Leistungen für den Eigengebrauch im Betrieb mittels Netzwerken verstanden. Als Vervielfältigung gilt insbesondere das Speichern mit und ohne Verbreiten über Scanner, E-Mail, Messaging, Social-Media-Plattformen, Cloud-Dienste oder über elektronische Datenträger, z.B. aus dem Internet oder aus anderen Quellen.
- 2.4 Unter „Eigengebrauch“ im Sinne dieses Tarifs werden Verwendungen geschützter Werke und Leistungen in Schulen, Universitäten, Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation bzw. für den Unterricht in der Klasse verstanden (Art. 19 Abs. 1 lit. b und c sowie Art. 38 in Verbindung mit Art. 19 URG).
- 2.5 Unter „Netzwerke“ werden permanent oder zeitweilig verbundene Rechner (PC, Notebooks, Tablets, Smartphones, etc.) desselben Nutzers verstanden.
- 2.6 Unter „Dritte“ werden Nutzer verstanden, die im Auftrag von zum Eigengebrauch Berechtigten Nutzungen gemäss Ziff. 4.2 im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG vornehmen.

Weitere Bestimmungen

- 2.7 Betriebe, die vor dem 1. Juli des laufenden Jahres ihre Tätigkeit aufgenommen haben oder ihren Betrieb während des laufenden Jahres zusammengezählt mindestens 6 Monate aufrechterhalten haben und nach dem geltenden Tarif unter die Pauschalregelung fallen, haben die volle Jahrespauschale zu entrichten.
- 2.8 Als die für die Berechnung massgebende «Anzahl Angestellte» wird die Anzahl aller Mitarbeitenden in Stellenprozenten (Gesamttotal der Stellenprozente) inklusive des Firmeninhabers eines Nutzers per 31.12. des Vorjahres verstanden, unabhängig von der rechtlichen Art des Arbeitsverhältnisses. Sieht der Tarif eine Vergütungspflicht ab 1 Mitarbeiter vor, so ist die Vergütung in jedem Fall geschuldet, unabhängig davon ob diese Person ein Vollzeit- oder Teilzeitpensum verrichtet.

Erhält die ProLitteris, gestützt auf eine gesetzliche Vorschrift, rechtskräftige Angaben betreffend Branche und Mitarbeiterzahl z.B. von der AHV Behörde oder dem Bundesamt für Statistik, sind diese Angaben für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres verbindlich. Die Nutzer können keine Einrede auf Anpassung der Berechnungsgrundlagen geltend machen. Die Regelung nach Ziffer 2.8 Absatz 1 ist nicht mehr massgebend.

3 Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle

Die ProLitteris ist für diesen Tarif geschäftsführende Verwertungsgesellschaft und Vertreterin der Verwertungsgesellschaften:

ProLitteris
SUISA
SUISSIMAGE

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS
SWISSPERFORM

Die ProLitteris zieht die Vergütungen in eigenem Namen ein.

4 Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen

- 4.1 Vom Tarif erfasst werden folgende, ausschnittweise Verwendungen für den Eigengebrauch zum Zweck der internen Information oder Dokumentation:
 - 4.1.1 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen für Angestellte des eigenen Betriebs, z.B. über das betriebsinterne Netzwerk oder andere internetbasierte Netzwerke.
 - 4.1.2 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen in Form von internen elektronischen Medienspiegeln bzw. Datenbanken.
 - 4.1.3 Die vorstehenden Verwendungen schliessen das Verteilen dieser Vervielfältigungen ausschliesslich an Angestellte des Betriebs mit ein.
- 4.2 Vom Tarif erfasst werden folgende, ausschnittweise Verwendungen durch Dritte im Auftrag des Nutzers zum Zweck dessen interner Information oder Dokumentation:
 - 4.2.1 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen für Angestellte des eigenen Betriebs, z.B. über das betriebsinterne Netzwerk oder andere internetbasierte Netzwerke, sofern diese Verwendungen zusätzlich zu denjenigen gemäss Ziff. 4.1.1 erfolgen.
 - 4.2.2 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen in Form von elektronischen Medienspiegeln, sofern diese Verwendungen zusätzlich zu denjenigen gemäss Ziff. 4.1.2 erfolgen.
 - 4.2.3 Die vorstehenden Verwendungen schliessen das Verteilen dieser Vervielfältigungen ausschliesslich an Angestellte des Betriebs im Auftrag des Nutzers mit ein.
- 4.3 Der Tarif umfasst auch Nutzungen als Dritte in Form von Presseauschnittsdienste, Dokumentationslieferdienste gemäss GT 8 VII Ziffer 6.4.24 bzw. GT 9 VII Ziffer 6.4.24, sofern diese Verwendungen zusätzlich zu denjenigen gemäss Ziff. 4.1 erfolgen.
- 4.4 Im Weiteren bezieht sich der Tarif auf das Vervielfältigen von geschützten Werken der bildenden Kunst und Fotografie sowie von Musiknoten im Rahmen von Ziffer 2.4 in Verbindung mit Ziffer 4.1 und 4.2.

5 Umfang der durch den Tarif nicht erfassten Verwendungen

5.1 Der vorliegende Tarif bezieht sich nicht auf:

- das Vervielfältigen und/oder Zugänglichmachen von geschützten Werken und Leistungen ausserhalb des Eigengebrauchs, insbesondere im Internet oder über ähnliche Netzwerke für externe Nutzer, die nicht Angestellte des Betriebs sind, oder zu anderen Zwecken als zur internen Information oder Dokumentation;
- das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen im Handel erhältlicher Werkexemplare;
- das Vervielfältigen von geschützten Werken und Leistungen im Rahmen von On-demand-Diensten bzw. Near-on-demand-Diensten, insbesondere für audiovisuelle und musikalische Werke;
- das Verändern oder Bearbeiten der geschützten Werke und Leistungen.

Für die nicht vom Tarif erfassten Verwendungen sind die entsprechenden Rechte bei den Rechtsinhabern einzuholen.

5.2 Der vorliegende Tarif bezieht sich insbesondere nicht auf (Abgrenzungen zu anderen Gemeinsamen Tarifen):

- die Leerträgervergütung (GT 4a ff.), wobei die beim Kauf eines Leerträgers bezahlte Vergütung für Urheber- und Leistungsschutzrechte in den vorliegenden Tarifansätzen mitberücksichtigt ist;
- das Kopieren auf Leerträger sowie Musikaufführungen soweit durch den Schultarif GT 7 abgedeckt;
- das Herstellen von nicht elektronischen Vervielfältigungen geschützter Werke mittels Fotokopiergeräten, Multifunktionsgeräten, Telefaxapparaten, Druckern oder ähnlichen Geräten, und zwar ab einer Papier- oder einer digitalen Vorlage, für den Eigenbrauch sowie durch Dritte für die zum Eigengebrauch Berechtigten (GT 8).

6 Vergütungen

6.1 Für die Verwendungen gemäss Ziffer 4 bezahlen die Nutzer eine jährliche Vergütung, die sich wie folgt berechnet:

6.1.1 Pauschale und individuelle Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziffer 4.1.1.

Erhöhung der Vergütung über 10%

Für Nutzer, die nach der Gesamtkopiemenge abrechnen, wird ab dem 1.1.2017 für die Berechnung der Vergütung für GT 9 der Faktor von 0,5 auf 0,75 erhöht. Soweit durch die Erhöhung des Faktors für einen einzelnen Betrieb bei einer gleichgebliebenen oder gesunkenen Gesamtkopiemenge gegenüber dem Stand 2015 eine Erhöhung der Vergütung von über 10% resultieren würde, wird die

Erhöhung auf 10% begrenzt.

Keine Anwendung findet die Deckelung bei Erhöhung der gemeldeten Gesamtkopiemenge infolge Fusionen, Zunahme Anzahl Mitarbeiter etc.

- 6.1.2 Individuelle Vergütungen für interne elektronische Medienspiegel gemäss Ziff. 4.1.2 (einschliesslich diesbezüglicher Vervielfältigungen gemäss Ziffer 4.4).
- 6.1.3 Individuelle Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziffer 4.2 als Dritte. Als solche gelten Nutzer, die neben ihrem eigentlichen Zweck zusätzlich für zum Eigengebrauch Berechtigte im Sinne dieses Tarifes tätig sind. Diese Verwendungen sind separat gemäss Ziffer 6.6 abzugelten.
- 6.2 Zusätzliche Nutzungen im Sinne von Schulung, Presseauschnittdienst bzw. Dokumentationslieferdienst, Reprografie- oder Kopierbetrieb:

Falls Nutzer, welche unter diesen Tarif fallen, Vervielfältigungen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) URG vornehmen (beispielsweise in Schulungs- und Ausbildungszentren), sind diese Tätigkeiten getrennt gemäss den Ansätzen des GT 7 abzugelten.

Wenn Nutzer neben ihrem eigentlichen Zweck zusätzlich als Presseauschnittsdienst, Dokumentationslieferdienst, Reprografie- oder Kopierbetrieb tätig sind, sind diese Tätigkeiten getrennt gemäss den Ansätzen des GT 8 VII Ziffer 6.4.24 bzw. GT 9 VII Ziffer 6.4.24 und GT 8 IV abzugelten.

- 6.3 **Pauschale und individuelle Vergütungen für das Herstellen von Vervielfältigungen durch Mitarbeiter für die betriebsinterne Nutzung in der Industrie und dem verarbeitenden Gewerbe:**

6.3.1 Textilindustrie, Bekleidung und Ausrüstung

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
20	-	49	21.00
50	-	99	35.00
100	-	199	70.00
200	-	499	175.00
500	-	699	280.00
700	-	999	490.00

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.3.2 Bereich Papier, Grafik und Druck

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	49	35.00
50	-	79	70.00
80	-	99	126.00
100	-	199	210.00
200	-	499	315.00
500	-	699	420.00
700	-	999	595.00

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.3.3 Bereich Chemie und Pharmazeutik

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
6	-	19	28.00
20	-	49	49.00
50	-	79	84.00
80	-	99	140.00
100	-	199	210.00
200	-	499	350.00
500	-	699	490.00
700	-	999	665.00

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.3.4 Herstellung von Medizinalprodukten

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	19	28.00
20	-	49	42.00
50	-	79	70.00
80	-	99	126.00
100	-	199	182.00
200	-	499	294.00
500	-	699	420.00
700	-	999	595.00

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.3.5 Maschinen- und Metallindustrie

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	49	21.00
50	-	79	49.00
80	-	99	84.00
100	-	199	126.00
200	-	499	210.00
500	-	699	525.00

Für Nutzer mit mehr als 699 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.3.6 Industrie der Elektrik, Optik und Elektronik

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	49	21.00
50	-	99	66.50
100	-	199	168.00
200	-	499	385.00
500	-	699	560.00

Für Nutzer mit mehr als 699 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.3.7 Uhren- und Automatenindustrie

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	49	21.00
50	-	79	49.00
80	-	99	84.00
100	-	199	140.00
200	-	499	224.00
500	-	699	385.00

Für Nutzer mit mehr als 699 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.3.8 Lebensmittel-, Getränke und Genussmittelherstellung und -verarbeitung

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	19	28.00
20	-	49	49.00
50	-	79	84.00
80	-	99	126.00
100	-	199	224.00
200	-	499	336.00
500	-	999	490.00

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.3.9 Baugewerbe

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
15	-	19	21.00
20	-	49	35.00
50	-	99	56.00
100	-	199	105.00
200	-	499	175.00
500	-	999	350.00

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.3.10 Gewerbe der Bauzulieferer

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
15	-	49	21.00
50	-	99	42.00
100	-	499	98.00
500	-	999	210.00

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.3.11 Gartenbaugewerbe

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
20	-	49	35.00
50	-	99	84.00
100	-	199	175.00
200	-	499	336.00
500	-	999	560.00

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.3.12 Kunsthandwerk

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
5	-	10	28.00
11	-	19	42.00
20	-	49	63.00
50	-	79	98.00
80	-	99	140.00
100	-	499	420.00
500	-	699	560.00

Für Nutzer mit mehr als 699 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.3.13 Landwirtschaftliche Produktion und Fischereiwesen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	19	21.00
20	-	49	35.00
50	-	99	56.00
100	-	199	105.00
200	-	499	175.00
500	-	999	350.00

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.3.14 Holzindustrie und Forstwesen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	19	21.00
20	-	49	42.00
50	-	99	70.00
100	-	199	126.00
200	-	499	210.00
500	-	999	490.00

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.3.15 Übrige industrielle und gewerbliche Produktion und Verarbeitung

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	19	21.00
20	-	49	42.00
50	-	99	70.00
100	-	199	126.00
200	-	499	210.00
500	-	999	490.00

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4 Pauschale und individuelle Vergütungen für das Herstellen von Vervielfältigungen durch Mitarbeiter für die betriebsinterne Nutzung im Dienstleistungsbereich:**6.4.1 Banken, übrige Finanzinstitute, Leasingunternehmen**

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
4	-	9	21.00
10	-	19	63.00
20	-	49	112.00
50	-	99	210.00
100	-	199	420.00
200	-	499	700.00

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.2 Versicherungen, Krankenkassen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
6	-	9	21.00
10	-	19	42.00
20	-	49	91.00
50	-	99	175.00
100	-	199	350.00
200	-	499	686.00

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.3 Rechtsanwälte, Notariate, Wirtschafts- und Unternehmensberatung, Immobilienverwaltungen, Vermögensverwalter, Treuhand, Revision und Inkasso

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
		1	21.00
2	-	5	35.00
6	-	19	56.00
20	-	99	112.00

Für Nutzer mit mehr als 99 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.4 Informatik

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
1	-	19	21.00
20	-	49	49.00
50	-	79	140.00
80	-	99	245.00
100	-	199	350.00
200	-	499	595.00

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.5 Technische Planung und Beratung

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
6	-	19	21.00
20	-	49	42.00
50	-	79	105.00
80	-	99	154.00
100	-	199	224.00
200	-	499	336.00

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.6 Personalberatung

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
4	-	9	21.00
10	-	19	42.00
20	-	49	70.00
50	-	79	175.00
80	-	99	245.00
100	-	199	350.00
200	-	499	700.00

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.7 Werbebranche

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
1	-	9	21.00
10	-	19	70.00
20	-	49	140.00
50	-	99	280.00
100	-	199	560.00

Für Nutzer mit mehr als 199 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75 ab 2017.

6.4.8 Reisebranche

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
3	-	9	21.00
10	-	19	42.00
20	-	49	84.00
50	-	79	175.00
80	-	99	238.00
100	-	199	420.00

Für Nutzer mit mehr als 199 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.9 Grosshandel

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
6	-	19	28.00
20	-	49	56.00
50	-	79	84.00
80	-	99	126.00
100	-	199	224.00
200	-	499	336.00

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.10 Detailhandel

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
5	-	10	21.00
11	-	19	28.00
20	-	49	63.00
50	-	79	98.00
80	-	99	140.00
100	-	199	224.00
200	-	499	336.00
500	-	999	490.00

Für Nutzer mit mehr als 999 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.11 Verkehr- und Transportwesen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	19	21.00
20	-	49	35.00
50	-	99	84.00
100	-	199	140.00
200	-	499	280.00

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.12 Energie- und Wasserversorgung

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
5	-	19	24.50
20	-	49	42.00
50	-	79	84.00
80	-	99	140.00
100	-	199	252.00
200	-	499	420.00

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.13 Gastgewerbe

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
15	-	19	21.00
20	-	49	28.00
50	-	99	49.00
100	-	199	84.00
200	-	499	182.00

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.14 Reparaturen, Reinigung

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
20	-	49	42.00
50	-	99	63.00
100	-	199	112.00
200	-	499	210.00

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.15 Autogewerbe, Fahrrad- und Motorradbranche

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	19	28.00
20	-	49	49.00
50	-	79	84.00
80	-	99	126.00
100	-	199	224.00
200	-	499	336.00

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75..

6.4.16 Spitäler und Anstalten

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
10	-	19	35.00
20	-	49	70.00
50	-	79	175.00
80	-	99	280.00
100	-	199	420.00
200	-	499	560.00
500	-	699	700.00

Für Nutzer mit mehr als 699 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.17 Ärzte, übrige Gesundheits- und Körperpflege

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
5	-	19	24.50
20	-	49	56.00
50	-	99	112.00
100	-	199	210.00
200	-	499	315.00

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.18 Konfessionelle Institutionen, Wohlfahrts- und Fürsorge-Institutionen, Gemeinnützige Institutionen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
2	-	9	35.00
10	-	19	70.00
20	-	49	175.00
50	-	99	350.00

Für Nutzer mit mehr als 99 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.19 Verbände, Vereine, Parteien, Nichtregierungsorganisationen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF ab 2017
		1	28.00
2	-	5	56.00
6	-	9	84.00
10	-	19	126.00
20	-	49	280.00
50	-	79	525.00
80	-	99	700.00

Für Nutzer mit mehr als 99 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.20 Theater, Kinos, Museen, Kultur- und Freizeitzentren

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
1	-	9	21.00
10	-	19	70.00
20	-	49	168.00
50	-	99	392.00
100	-	199	700.00

Für Nutzer mit mehr als 199 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.21 Verlage, Presse- und Nachrichtenwesen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
2	-	5	56.00
6	-	9	112.00
10	-	19	168.00
20	-	49	322.00
50	-	79	490.00
80	-	99	630.00
100	-	199	840.00
200	-	499	980.00

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.22 Radio- und Fernsehsender, Filmwesen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
5	-	9	21.00
10	-	19	84.00
20	-	49	168.00
50	-	99	392.00

Für Nutzer mit mehr als 99 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.23 Sportorganisationen, Sportanlagen und Freizeitzentren

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
5	-	19	28.00
20	-	49	56.00
50	-	99	112.00
100	-	199	210.00
200	-	499	315.00

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.24 Presseauschnittdienste, Medienbeobachtungsdienste, Dokumentationslieferdienste sowie weitere vergleichbare Dienste

Ziff. 6.4.24 regelt die Vergütungen, die von den Presseauschnitt-, Medienbeobachtungsdiensten, Dokumentationslieferdiensten und weiteren vergleichbaren Diensten zu entrichten sind.

6.4.24.1 Vergütung für Nutzungen als Dritter im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG

Für Presseausschnitt-, Medienbeobachtungsdienste, Dokumentationslieferdienste und weitere vergleichbare Dienste wird die jährliche Vergütung für Textwerke, Werke der bildenden Kunst und Fotografien, Musiknoten, etc. aufgrund der von diesen Diensten zu meldenden Anzahl Dokumentseiten und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 70%, bzw. aufgrund des Bruttoertrages für audio- und audiovisuelle Werke und Leistungen berechnet.

a) Versenden von elektronischen Vervielfältigungen von Textwerken, Werken der bildenden Kunst und Fotografien, Musiknoten

Die im Rahmen des erlaubten Eigengebrauchs gemäss Art. 19 URG erstellten elektronischen Vervielfältigungen, die ein Presseausschnitt-, Medienbeobachtungsdienst, Dokumentationslieferdienst sowie weitere vergleichbare Dienste, als Dritter im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG dem Berechtigten elektronisch versendet (z.B. als Attachment eines E-Mails) bzw. dem Berechtigten ermöglicht, die auf Anfrage elektronisch hergestellten und für ihn auf einer Plattform des Presseausschnitt-, Medienbeobachtungsdienstes, Dokumentationslieferdienstes sowie weiterer vergleichbarer Dienste bereitgestellten Werke einzeln wahrzunehmen und/oder bei sich herunterzuladen, werden nach folgender Formel abgerechnet:

Anzahl verwendete Dokumentseiten x 70% x CHF 0.035

b) Versenden von Vervielfältigungen von audio-Werken und Leistungen

Die im Rahmen des erlaubten Eigengebrauchs gemäss Art. 19 URG erstellten Vervielfältigungen, die ein Presseausschnitt-, Medienbeobachtungsdienst, Dokumentationslieferdienst sowie weitere vergleichbare Dienste als Dritter im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG dem Berechtigten zustellt (z.B. auf einer CD, als Attachment eines E-Mails) bzw. dem Berechtigten ermöglicht, die auf Anfrage hergestellten und für ihn auf einer Plattform des Presseausschnitt-, Medienbeobachtungsdienstes, Dokumentationslieferdienstes sowie weiterer vergleichbarer Dienste bereitgestellten Werke und Leistungen einzeln wahrzunehmen und/oder bei sich herunterzuladen, werden wie folgt abgerechnet:

5% des mit der ausschnittweisen Vervielfältigung dieser urheberrechtlich geschützten Werke erzielten Bruttoertrages und 2.6% des mit der ausschnittweisen Vervielfältigung dieser urheberrechtlich geschützten Leistungen erzielten Bruttoertrages

Zu den Bruttoeinnahmen gehören sämtliche ausschliesslich für die ausschnittweise Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten audio-Werken und Leistungen für seine Kunden vom Dienstleister erzielten Einnahmen (exkl. MWST), einschliesslich Einsparungen durch unentgeltliche oder verbilligte Sach- und Dienstleistungen und sonstige dafür erhaltene Vergünstigungen.

c) Versenden von Vervielfältigungen von audiovisuellen Werken und Leistungen

Die im Rahmen des erlaubten Eigengebrauchs gemäss Art. 19 URG erstellten Vervielfältigungen, die ein Presseausschnitt-, Medienbeobachtungsdienst, Dokumentationslieferdienst sowie weitere vergleichbare Dienste als Dritter im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG dem Berechtigten zustellt (z.B. auf einer DVD, als Attachment eines E-Mails) bzw. dem Berechtigten ermöglicht, die auf Anfrage hergestellten und für ihn auf einer Plattform des Presseausschnitt-, Medienbeobachtungsdienstes, Dokumentationslieferdienstes sowie weiterer vergleichbarer Dienste bereitgestellten Werke und Leistungen einzeln wahrzunehmen und/oder bei sich herunterzuladen, werden wie folgt abgerechnet:

5% des mit der ausschnittweisen Vervielfältigung dieser urheberrechtlich geschützten Werke erzielten Bruttoertrages und 2.6% des mit der ausschnittweisen Vervielfältigung dieser urheberrechtlich geschützten Leistungen erzielten Bruttoertrages

Zu den Bruttoeinnahmen gehören sämtliche ausschliesslich für die ausschnittweise Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten audiovisuellen Werken und Leistungen für seine Kunden vom Dienstanbieter erzielten Einnahmen (exkl. MWST), einschliesslich Einsparungen durch unentgeltliche oder verbilligte Sach- und Dienstleistungen und sonstige dafür erhaltene Vergünstigungen.

- 6.4.24.2 Die Vergütungsregelungen gemäss Ziffer 6.4.24.1 a) bis c) finden auch Anwendung auf das Speichern von Ausschnitten von geschützten Werken und Leistungen auf dazu geeignete physische Datenspeicher.
- 6.4.24.3 Die Presseausschnitt-, Medienbeobachtungsdienste, Dokumentationslieferdienste und weitere vergleichbare Dienste sind verpflichtet, für die Vergütung gemäss Ziff. 6.4.24.1a) die Anzahl Dokumentseiten zu melden. Soweit PDF Dokumente hergestellt werden, ist für die Berechnung der Vergütung von der Anzahl zugrunde liegender Dokumentseiten (Texte, Bilder, Musiknoten, etc.) auszugehen.

ProLitteris behandelt alle Angaben vertraulich.

Die Meldung hat bis am 31. Januar des folgenden Jahres mittels von der ProLitteris zur Verfügung gestellten Meldeformularen oder mittels geeigneter Datenträger zu erfolgen und alle hiervor genannten, für die Festlegung der Vergütungen notwendigen Angaben zu enthalten.

- 6.4.24.4 Vergütung für die Verwendung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c URG

Die Vergütung für die Verwendung für den Eigengebrauch des Presseausschnitt-, Medienbeobachtungsdienstes, Dokumentationslieferdienstes oder weiterer vergleichbarer Dienste berechnet sich nach der Anzahl Angestellten gemäss Ziffer 6.4.27 (übrige Dienstleistungsunternehmen).

6.4.25 Forschungsinstitute, soweit sie nicht einem Konzern, einer Hochschule usw. angegliedert sind

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
2	-	5	70.00
6	-	9	105.00
10	-	19	175.00
20	-	49	350.00
50	-	79	525.00
80	-	99	700.00

Für Nutzer mit mehr als 99 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.26 Telekommunikationsanbieter

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
1	-	49	21.00
50	-	99	66.50
100	-	199	168.00
200	-	499	385.00
500	-	699	560.00

Für Nutzer mit mehr als 699 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.27 Übrige Dienstleistungsunternehmen

Angestellte pro Nutzer			Vergütung in CHF
1	-	9	21.00
10	-	19	42.00
20	-	49	70.00
50	-	79	175.00
80	-	99	245.00
100	-	199	350.00
200	-	499	700.00

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Vergütung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0,75.

6.4.28 Für die Abgeltung der Leistungsschutzrechte ist in den Vergütungen dieses Tarifs ein jeweils durch die Verwertungsgesellschaften zu bestimmender Anteil enthalten.

6.5 Nutzung von internen elektronischen Medienspiegeln

6.5.1 In den Vergütungen gemäss Ziff. 6.3 und Ziff. 6.4 sind die Vergütungen für das Verwenden geschützter Werke im Rahmen interner elektronischer Medienspiegel nicht inbegriffen und sind gesondert zu bezahlen.

6.5.2 Unter einem internen elektronischen Medienspiegel im Sinne dieses Tarifes wird eine Zusammenstellung von digitalen oder digitalisierten Kopien von aktuellen Beiträgen (Artikel, Bilder, Ausschnitte von Radio- und Fernsehbeiträgen, Abschriften solcher Beiträge und anderer urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen) aus Print-, Online- oder anderen Medien zu mindestens einem Begriff bzw. einer Person verstanden, welche gestützt auf Art. 19 URG hergestellt und periodisch oder kontinuierlich in einem betriebsinternen Netzwerksystem weiterverbreitet bzw. zugestellt wird (Push- oder Pull-Technik). Datenbanken als solche sind grundsätzlich keine internen E-MS, sie können aber interne E-MS enthalten. Bei Datenbanken, die einen internen E-MS enthalten, ist für den darin enthaltenen E-MS eine Vergütung im Rahmen der Ziff. 6.5.3 ff. geschuldet. Datenbanken, die keine internen E-MS enthalten, verursachen keine Vergütungen im Rahmen der internen E-MS.

Der geschützte Anteil der elektronischen Medienspiegel beträgt 80%.

6.5.3 Werden in einem Betrieb für mehrere unterschiedliche Gruppen von Mitarbeitern des Betriebs nach jeweils unterschiedlichen Suchkriterien mehrere interne elektronische Medienspiegel erstellt, so ist jeder dieser internen elektronischen Medienspiegel separat zu melden und abzurechnen.

6.5.4 Die jährliche, individuelle Vergütung berechnet sich für jeden internen elektronischen Medienspiegel separat aufgrund

- a) der Anzahl der darin genutzten Beiträge, sowie
- b) der (während eines Kalenderjahres durchschnittlichen) Anzahl von Mitarbeitern des Betriebs mit Zugang (Zugriff und/oder Zustellung) zu den einzelnen Medienspiegeln

6.5.5 Die jährliche Vergütung für interne elektronische Medienspiegel berechnet sich nach folgender Formel:

Beitragsvolumenpreis x Faktor Mitarbeiter x CHF 0.028

6.5.6 Der Beitragsvolumenpreis berücksichtigt die Anzahl Beiträge in Verbindung mit einem Volumenrabatt und beträgt:

Anzahl Beiträge	Anrechnungsvolumensatz
1 bis 500	80 %
501 bis 3'000	50 %
3'001 bis 8'000	10 %
8'001 und mehr	5 %

Der Beitragsvolumenpreis berechnet sich pro Anrechnungsvolumensatzstufe indem die Anzahl Beiträge mit dem Anrechnungsvolumensatz multipliziert und anschliessend die einzelnen Beträge pro Stufe addiert werden. Ab 15'000 und mehr Bei-

trägen ist pro angebrochene weitere 1'000 Artikel anstelle des Anrechnungsvolumensatzes auf die geschuldete Vergütung ein Zuschlag von je 1% geschuldet.

- 6.5.7 Der Faktor Mitarbeiter berechnet sich pro Mitarbeiterstufe separat anhand der Anzahl Mitarbeiter mit Zugang zu Medienspiegeln multipliziert mit einem Anrechnungsfaktor:

Anzahl Mitarbeiter mit Zugang zum Medienspiegel	Anrechnungsfaktor
bis 100	60 %
101 bis 500	40 %
501 bis 4'000	2 %
4'001 bis 15'000	1 %
15'001 und mehr	0.1 %

- 6.5.8 Die ProLitteris stellt den vergütungspflichtigen Nutzern für den Medienspiegel Rechnung für das laufende Jahr. Für die Rechnungsstellung stützt sich die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres. Für die Rechnungsstellung 2017 können anstelle der Angaben des Vorjahres die Angaben des Jahres 2017 verwendet werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

Der Nutzer hat die Information gemäss Ziffer 6.5.4 für jedes Kalenderjahr zu melden.

- 6.6 Nutzer, die neben ihrem eigentlichen Zweck zusätzlich für zum Eigengebrauch Berechtigte, die nicht mit dem Nutzer identisch sind, Vervielfältigungen herstellen, sind für diese Tätigkeit separat vergütungspflichtig. Die Vergütungen als Dritte berechnen sich für diese Nutzungen separat und zusätzlich gemäss GT 8 VII Ziff. 6.4.24 bzw. GT 9 VII Ziff. 6.4.24.
- 6.7 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Nutzer zum jeweils anwendbaren Steuersatz (Stand 2016: Normalsatz 8% / reduzierter Satz 2.5%) zusätzlich an die ProLitteris (MWST-Nr.CHE-108.028.505/MWST) geschuldet.
- 6.8 Nutzer, die über kein unter die Tarifpflicht fallendes Netzwerksystem verfügen, können auf einem vorgegebenen Formular der ProLitteris eine entsprechende schriftliche Mitteilung, versehen mit einer rechtsgültigen Unterschrift sowie der Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszuges (soweit im Handelsregister eingetragen), zustellen. Für diese Nutzer entfällt eine Vergütungspflicht.

7 Ermässigungen

Verbände oder ähnliche Zusammenschlüsse, welche von ihren Mitgliedern Vergütungen gemäss Ziffer 6 einziehen und gesamthaft an die ProLitteris weiterleiten und alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten für ihren jährlichen Aufwand im Zusammenhang mit dem Inkasso der Vergütungen bei ihren Mitgliedern und anderen unter diesen Tarif fallenden Nutzern eine Inkassoprovision von bis zu 10%.

8 Angaben für die Rechnungsstellung

- 8.1 Für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres stellt die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres ab. Massgebend ist der Stichtag per 31.12.
- 8.2
- a) Pauschalvergütungen
Nutzer, die aufgrund ihrer gemeldeten Angaben eine Pauschalvergütung zu entrichten haben, müssen nicht jedes Jahr ein Erhebungsformular ausfüllen. Die ProLitteris stützt sich für das Folgejahr auf die im Vorjahr gemeldeten Angaben und stellt Rechnung gestützt auf diese Angaben. Die Nutzer sind verpflichtet, der ProLitteris allfällige Änderungen der Angaben innert 30 Tagen schriftlich nach der Rechnungsstellung mitzuteilen. Betreffen diese Mutationen das vergangene Jahr, wird dem Nutzer eine neue korrigierte Rechnung zugestellt. Mutationen für das laufende Rechnungsjahr werden erst bei der Fakturierung des Folgejahres berücksichtigt (vgl. Ziffer 8.1).
 - b) Individualvergütungen
Die Nutzer sind verpflichtet, der ProLitteris innert 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Anzahl Mitarbeitende, Gesamtkopiemenge, Pressespiegel, Branche, usw. zu melden. Die ProLitteris lässt den Nutzern dazu jedes Jahr ein Erhebungsformular zukommen und stützt sich für die Rechnungsstellung auf die Angaben des Vorjahres. Nutzer haben die Möglichkeit, über die gesamte Tarifperiode mit der ProLitteris einen Vertrag abzuschliessen.
 - c) Neue Nutzer
Jeder neue Nutzer, dessen Tarifpflicht geprüft werden muss (z.B. Neugründungen), erhält von der ProLitteris ein Erhebungsformular mittels welchem er innert 30 Tagen nach Aufforderung alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Anzahl Mitarbeitende, Gesamtkopiemenge, Pressespiegel, Branche, usw. zu melden hat. In den Folgejahren erfolgt die Rechnungsstellung nach Ziffer 8.2a) oder 8.2b).
- 8.3 Werden die notwendigen Angaben nach einer schriftlichen Mahnung auch innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die ProLitteris die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Gibt der Nutzer die für die Berechnung notwendigen Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Schätzung nicht schriftlich bekannt, gilt die Schätzung als anerkannt. Die Rechnung stützt sich auf die Berechnungsgrundlagen der Einschätzung. Die ProLitteris verlangt für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in jedem Fall einen Zuschlag von 10% auf die geschuldete Vergütung, mindestens jedoch CHF 100.00. Änderungen oder Einwände, die nicht innerhalb der 30 Tage seit Erhalt der Einschätzung gemeldet werden, werden erst für die Rechnungsstellung der Folgejahre berücksichtigt.
- 8.4 Die Nutzer sind gemäss Art. 51 URG verpflichtet, der ProLitteris auf deren Verlangen sämtliche ihnen zumutbaren Auskünfte im Zusammenhang mit der Anwendung und der Umsetzung dieses Tarifes zu geben. Die ProLitteris ist entsprechend berechtigt, über die Art und den Umfang der genutzten Werke und Leistungen bei den Nutzern stichprobenweise Auskünfte zu verlangen.

Die ProLitteris verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihr im Rahmen dieses Tarifes mitgeteilten Auskünfte. Sie hat das Recht, diese Auskünfte zur Anwendung bzw. zur Umsetzung des vorliegenden Tarifes zu verwenden.

- 8.5 Nutzer, die über kein Netzwerk verfügen, müssen das entsprechende Formular „Erklärung kein Netzwerk“ ausfüllen und können dies versehen mit einer rechtsgültigen Unterschrift und unter Beilage einer Kopie des Handelsregistrauszuges (soweit im Handelsregister eingetragen) an die ProLitteris retournieren.

Nutzer haben die Einrede "Kein Netzwerk" spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Einschätzung gemäss Ziffer 8.3 geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sowohl die Einschätzung als anerkannt, wie auch, dass ein Netzwerk im Sinne dieses Tarifs vorhanden ist. Die Einrede „Kein Netzwerk“ kann in diesem Fall nicht mehr geltend gemacht werden.

9 Abrechnung

- 9.1 Die ProLitteris stellt den vergütungspflichtigen Nutzern gemäss Ziffer 6 Rechnung für das laufende Jahr. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit derjenigen des GT 8 VII. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 9.2 Fällige Vergütungen mahnt die ProLitteris einmal schriftlich. Mahngebühren von CHF 10.00 gehen zu Lasten des Nutzers. Bei Nichteingehen der Zahlung innerhalb von 30 Tagen seit der Mahnung, kann die ProLitteris ohne weitere Mahnung rechtliche Schritte einleiten.

10 Freistellung

Die Nutzer werden mit der Zahlung der tariflichen Vergütungen gemäss Ziffer 6 von Forderungen Dritter im Rahmen der durch diesen Tarif abgedeckten Vervielfältigungen und Zustellungen an Nutzer innerhalb des Territoriums der Schweiz freigestellt. Die Nutzer informieren die ProLitteris über allfällige Drittsprecher und verweisen diese an die ProLitteris. Zudem enthalten sich die Nutzer, mit Dritten Vereinbarungen über die Verwendungen von Werken, die von diesem Tarif erfasst sind, abzuschliessen.

11 Gültigkeitsdauer des Tarifes

- 11.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021.
- 11.2 Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.
- 11.3 Ist nach Ablauf dieses Tarifes und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsentscheid der ESchK.